

»Tenant compte du désir du Gouvernement Roumain, le Gouvernement Bulgare est décidé à accorder des facilités spéciales aux personnes voyageant en automobiles de tourisme sur la route Turtucaia (Toutrakan) — Silistra, en ce qui concerne le passage et les formalités douanières.

La Commission Mixte prévue à l'article VI du Traité de Craiova entre la Bulgarie et la Roumanie sera chargée d'élaborer un règlement concernant les facilités ci-dessus ainsi que leur durée.»

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence
Monsieur *Svetoslav Poménov*,
Ministre Plénipotentiaire.
Président de la Délégation Bulgare.

En Ville.

Der Vertrag zwischen Japan und der Regierung Wang Chingwei

I.

Die am 30. März 1940 in Nanking gebildete Regierung von Wang Chingwei ist eine Zusammenfassung mehrerer Regierungen, die in dem von Japan besetzten Gebiet Chinas seit 1937 mit japanischer Unterstützung gebildet worden waren. Die Japaner gingen nach der Besetzung chinesischen Gebietes stets so vor, daß sie sogleich örtliche Ausschüsse für Ruhe und Ordnung (Peace Preservation Association oder Committee) bildeten, die aus Chinesen bestanden, vor allem polizeiliche Aufgaben hatten und die Wünsche und Forderungen des japanischen Militärs bezüglich der Verwaltung der betreffenden Stadt oder Landbezirke ausführen sollten. Von diesen Stellen erlangten drei größere Bedeutung, so daß sie den Namen »Regierung« annahmen. Es waren dies die »Provisorische Regierung« in Peking¹⁾, die »Reform-Regierung« in Nanking und die »Autonome Regierung« der Inneren Mongolei. Schon vor dem Auftreten Wang Chingwei's bestanden Bestrebungen, diese drei Regierungen zusammenzufassen, oder doch eine Zusammenarbeit zwischen ihnen herbeizuführen; es fanden auch Zusammenkünfte zwischen Vertretern der Regierungen statt, zur Bildung einer Zentralregierung kam es jedoch nicht.

¹⁾ Über deren Entstehung und die Bildung der vorhergehenden Ausschüsse usw. unterrichtet die von der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft herausgegebene Schrift »North China in Transition«, Tokio 1938.

Wang Chingwei hat eine wechselnde Rolle in der chinesischen Politik gespielt. Er ist an Jahren und an Parteizugehörigkeit älter als Chiang Kaishek, dessen politischen Einfluß er aber nicht aufzuweisen hatte. Im Jahre 1929 wurde er aus der Kuomintang ausgestoßen, zwei Jahre später wieder aufgenommen. Seit 1935 war er Vorsitzender des Zentralvollzugsausschusses der Kuomintang und wurde von dem außerordentlichen Kongreß der Partei im März 1938 zu ihrem stellvertretenden Führer (Fu tsung ts'ai) erwählt, während Chiang Kaishek Parteiführer (Tsung ts'ai) wurde¹⁾; außerdem war Wang Chingwei Präsident des im Juli 1938 an Stelle einer Nationalversammlung einberufenen Politischen Volksrates. Diese Posten verließ Wang Chingwei heimlich im Dezember 1938, um sich nach Hanoi in Französisch-Indochina zu begeben, von wo er seinen ersten Aufruf zum Friedensschluß mit Japan veröffentlichte. Seine Handlungsweise wurde von der Chungking-Regierung abgelehnt, er selbst aus der Partei ausgeschlossen. Zu seiner Verteidigung veröffentlichte er die Protokolle der Sitzung vom 6. Dezember 1937 des Obersten Nationalen Verteidigungsrates der Regierung Chiang Kaishek, aus denen sich ergibt, daß die durch den deutschen Botschafter Dr. Trautmann übermittelten japanischen Friedensvorschläge von der chinesischen Seite s. Zt. gebilligt worden waren. (Vgl. näheres unten S. 773f.).

Die Verhandlungen zwischen Japan und Wang Chingwei, der sich zeitweise auch nach Tokio begab, zogen sich lange hin. Zuerst mag ihn der Wunsch einer Vermittlung zwischen Tokio und Chungking geleitet haben²⁾. Als sich dies nicht als möglich erwies, ging er an die Gründung einer neuen chinesischen Zentralregierung in Nanking, die ihrerseits einen Vertrag mit Japan schließen sollte. Im August 1939 berief Wang Chingwei eine Versammlung der Kuomintang nach Schanghai ein, an der naturgemäß nur die wenigen Parteimitglieder teilnahmen, die zu ihm übergegangen waren. Wang Chingwei legte bei der Regierungsbildung also wiederum die Ansichten von Sun Yatsen zugrunde und wollte die Kuomintang weiter als Trägerin der politischen Macht belassen. Er vertritt die Ansicht, daß seine Regierung die rechtmäßig von der Kuomintang eingesetzte Regierung sei, während sich die Regierung in Chungking nicht an die Beschlüsse der vorhergehenden in Chungking abgehaltenen

¹⁾ Den Posten des Parteiführers (Tsungli) hatte vorher nur Sun Yatsen bekleidet. Nach der im Jahre 1924 angenommenen Parteisatzung sollte Sun Yatsen lebenslänglich Tsungli sein und niemand sollte nach ihm dieses Amt bekleiden. Im Jahre 1938 wurde Chiang Kaishek daher mit leichter Abwandlung der Amtsbezeichnung zum Tsungts'ai gewählt mit der Ermächtigung, die in der Parteisatzung niedergelegten Befugnisse des Tsungli auszuüben.

²⁾ So der Finanzminister der Wang Chingwei-Regierung, Chou Fuhai in *Contemporary Manchuria* 1941, S. 16.

nen Kuomintang-Versammlung gehalten habe und daher verfassungswidrig geworden sei. Diese Auffassung äußerte sich staatsrechtlich z. B. auch darin, daß in Nanking der Posten des Staatspräsidenten bis kurz vor Unterzeichnung des Vertrages mit Japan nicht besetzt wurde, sondern für den in Chungking sitzenden Staatspräsidenten Lin Sen offenblieb.

Die staatspolitische Auffassung von Wang Chingwei stand im Gegensatz zu der politischen Einstellung der Regierungen in Peking und Nanking. Die Provisorische Regierung in Peking hatte die politischen Grundsätze der Kuomintang scharf angegriffen und jede Betätigung in ihrem Sinne als staatsfeindlich schwer geahndet; die an ihr beteiligten Politiker hatten sich meist seit Jahren schon in Opposition zu der Kuomintang befunden und stammten teilweise aus den Kreisen der alten Anfu-Partei. Es gelang jedoch Wang Chingwei, diese Gegensätze und Schwierigkeiten zu überwinden, im wesentlichen dadurch, daß er auch andere Kreise außer der Kuomintang zu der Regierungsbildung heranzog. An der Politischen Zentralkonferenz am 20. März 1940 nahmen außer Vertretern der Kuomintang und der Provisorischen und Reform-Regierungen auch Abgeordnete der Nationalsozialistischen Partei und der chinesischen Jugend-Partei teil, die beide in Nordchina im Gegensatz zu der Kuomintang entstanden waren und auf die sich die nordchinesische Regierung stützte. Auch die von der Regierung in Peking übernommene fünfstreifige Nationalflagge, die vor 1927 die chinesische Nationalflagge gewesen war, wurde von der Regierung Wang Chingwei wieder zugunsten der Kuomintang-Flagge beseitigt, der zur Unterscheidung von der Flagge der Chungking-Regierung nur ein kleiner gelber Wimpel hinzugefügt ist.

Mit der Bildung der Regierung von Wang Chingwei haben die früheren Regierungen in Peking und Nanking ihre vorherige Unabhängigkeit verloren. Die Regierung in Peking besteht jedoch, wenn auch unter der Bezeichnung eines politischen Rates, weiter und hat eine gewisse Selbständigkeit behalten, die sich noch nicht genau übersehen läßt. So schloß z. B. die Regierung in Peking noch am 28. November 1940, also lange nach Bildung der neuen Zentralregierung in Nanking einen eigenen Wirtschaftsvertrag mit der Inneren Mongolei ab¹⁾. Die Selbständigkeit der Regierung in Peking wird in der Zukunft eine Stütze an den Sonderrechten finden, die Japan in Nordchina besitzt (siehe unten S. 789, 795).

Weitere Einzelheiten über das Zustandekommen der Regierung Wang Chingwei und des Vertrages zwischen ihr und Japan enthält die folgende Erklärung des Sprechers des japanischen Außenamtes am 30. November 1940, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages²⁾:

¹⁾ Osaka Mainichi vom 30. 11. 1940.

²⁾ Contemporary Japan, Vol. X (1941), S. 135 ff.

»In Nanking, at 10 o'clock this morning, a Sino-Japanese Basic Treaty between Japan and China was signed between Ambassador Nobuyuki Abe and Mr. Wang Ching-wei, President of the Executive Yuan (Though Mr. Wang became the head of the National Government, he signed the Treaty in the capacity of President of the Executive Yuan), which means that Japan formally recognized the new National Government at Nanking as the legitimate government of China. And at noon General Abe and Mr. Tsang Shih-i, Plenipotentiaries of Japan and Manchoukuo, and Mr. Wang signed the Japan-Manchoukuo-China Joint Declaration, by virtue of which Manchoukuo and the National Government headed by Mr. Wang Ching-wei recognized each other. It is most gratifying that the foundation has thus been firmly laid for the construction of a new order in East Asia through the cooperation between the three Powers.

Following the outbreak of the Sino-Japanese hostilities, and with the advance of Japanese forces, there sprang up societies for the maintenance of peace and order in various parts of China. These were gradually absorbed by and amalgamated with two régimes—namely, the Provisional Government at Peking and the Reformed Government at Nanking, paving the way for the construction of a new China, until finally there appeared the Peace and National Salvation Movement under the leadership of Mr. Wang Ching-wei.

This was a movement aiming at the construction of a new order in East Asia and at establishing for that purpose a government by rehabilitating the Kuomintang, by rejecting both communism and anti-Japanism and by joining hands with Japan. On December 18, 1938, Mr. Wang Ching-wei startled the world by his flight from Chungking.

Prime Minister Prince Konoe's statement (December 22) concerning the construction of a new order in East Asia was followed by Mr. Wang's declaration for peace and against communism (December 30). A few months later Mr. Wang arrived in Shanghai from Hanoi (May 8, 1939), where he established his headquarters for his peace movement. Shortly afterwards he visited Tokyo (May 31) and conferred with the Prime Minister, Baron Hiranuma, and also Prince Konoe, from whom he learned the true attitude of Japan toward his peace movement and decided to proceed in earnest. On August 28 the Sixth Plenary Conference of the Kuomintang was convened in Shanghai, which adopted the resolutions for the restoration of Sino-Japanese relations by fundamental adjustment and for the reorganization of the Kuomintang and the appointment of Mr. Wang as chairman of the Central Executive Committee. At the same meeting the much-abused Three People's Principles were given a proper and authentic interpretation. The Peace and National Salvation Movement now became a "Peace and National Construction" movement, and the orthodox Kuomintang, casting aside its claim of "Rule the country by the Party", embarked upon the establishment of a new Central Government of China through the co-operation of parties and factions and those belonging to no party or faction. The first important step toward the establishment of a new Central Government was the three-day conference at Nanking, attended by Mr. Wang Ching-wei, Mr. Wang Ke-min representing the Provisional Government and Mr. Liang Hung-chi of the Reformed Government. Then, on Janu-

ary 23 this year these three leaders met again at Tsingtao. On February 12, Mr. Wang called a meeting at Shanghai, to which were invited men of social prominence as well as representatives of various parties and factions, and at which an agreement of views was reached concerning the general principles for the establishment of a Central Government and its political platform. This led to the opening on March 20 of the Central Political Conference to decide upon the fundamentals for the establishment of the new Government.

The conference was attended by thirty delegates in all, comprising ten from the Kuomintang, five each from the Provisional and the Reformed Governments, two each from the Federated Autonomous Government of Mongolia, the National Socialist Party and the Young China Party, and four men of recognized influence in society. Twelve important matters, such for instance as the proposal for the adjustment of Sino-Japanese relations, the draft principles for the establishment of a Central Government, the platform of the National Government and the regulations for the organization of a Central Executive Committee, were approved, and the conference closed on March 25. On March 30 the rites and ceremonies marking the return of the National Government to its capital were held in Nanking, at which Mr. Wang Ching-wei issued a proclamation. Then and there the National Government made the first forward step of historic importance as a partner in the construction of a new order in East Asia.

In parallel and inseparable with the activities for the establishment of a Central Government, there progressed negotiations for the adjustment of Sino-Japanese relations. These negotiations made especially notable progress on the basis of the three principles of amity and neighbourliness, common defence against the Comintern and economic co-operation, after the Sixth Plenary Session of the Kuomintang which was held at the end of August of 1939; and on December 30 an informal agreement on basic ideas regarding the adjustment of Sino-Japanese relations was reached at Shanghai between the negotiators of the two countries.

Upon the establishment of the new Central Government on March 30 of this year, the Japanese Government appointed on April 1 General Nobuyuki Abe, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary, who arrived at Nanking on the 23rd of that month. After this, all preparations were completed with despatch for the restoration of Sino-Japanese relations. On July 5 the first meeting of the formal conference took place, attended by Ambassador Abe and Mr. Wang as Acting President of the Republic of China. Mr. Wang on this occasion spoke of what China expected of the conference, while Ambassador Abe set forth the views of the Japanese Government relative to the negotiations that were to begin. Since then the negotiations were continued for almost two months. It was rather the zeal on both sides for the construction of the new order in East Asia than what may merely be termed mutual concession that enabled the delegates of the two countries to solve the many complex and vexing problems. At the 15th session held on August 28 they agreed upon a draft treaty, which was initialled on August 31. Upon examination by the two Governments from the domestic standpoint of their respective countries, this draft treaty was found to require

partial alterations. Accordingly in the latter part of September the negotiations were resumed for the necessary revision, on which an agreement of views was reached, and the treaty in its final form was initialled on October 10.

On the other hand, with Manchoukuo that had always supported without reserve the cause of Sino-Japanese cooperation, negotiations were conducted concerning a Japan-Manchoukuo-China Joint Declaration. Early in November Mr. Wei Huan-chang, director of the Foreign Affairs Bureau of Manchoukuo arrived in Nanking, and the Declaration as published today was initialled on November 8 by the plenipotentiaries of the three countries. Meanwhile, Ambassador Abe, returning to Japan on October 27, met Prime Minister Prince Konoe on October 29 to report on his mission. Following the Imperial Conference of November 13, the Treaty was submitted to the Privy Council, and approved at its full session of November 27. This in brief is the history of the Sino-Japanese Basic Treaty that was signed today at Nanking.«

Dem Vertrag vom 30. November 1940 sind mehrere Versuche, den chinesisch-japanischen Konflikt beizulegen, vorausgegangen. Als ersten können wir das sog. Hirota-Programm ansehen, das der japanische Außenminister mit Zustimmung¹⁾ des japanischen Heeres und der japanischen Marine in der Reichstagsrede vom 21. Januar 1936²⁾ entwickelte, also noch bevor sich die seit der Selbständigkeitserklärung der Mandschurei im Jahre 1931 bestehenden chinesisch-japanischen Reibungen und gelegentlichen militärischen Zusammenstöße zu den im Juli 1937 beginnenden offenen Kämpfen entwickelt hatten. Das Programm fordert in drei Punkten 1. Einstellung der anti-japanischen Maßnahmen in China und aktive Zusammenarbeit mit Japan, 2. Anerkennung von Mandschukuo durch China und Aufnahme offener diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern, 3. Unterdrückung des Kommunismus in China und die Mitarbeit Japans zu diesem Zweck. Diese japanischen Wünsche des Jahres 1936 sind seitdem unverändert geblieben und in dem vorliegenden Vertrag von 1940 von Wang Chingwei angenommen worden.

Nach Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges im Juli 1937 ist seine Beilegung mehrfach versucht worden. Über den ersten Versuch im November und Dezember 1937, bei dem der deutsche Botschafter in Nanking Dr. Trautmann vermittelte, ist von japanischer Seite und von Wang Chingwei, der damals noch Mitglied der chinesischen Nationalregierung des Chiang Kaishek mit dem Sitz in Nanking war, nachträglich nach seiner Flucht aus Chungking berichtet worden. Die Berichte

1) So Betz in Berliner Monatshefte 1938, S. 909.

2) Text in Contemporary Japan, Vol. IV (1935/36), S. 636. Vgl. hierzu die chinesische Stellungnahme bei A. T. Lu, Hirota's Three Principles vis-à-vis China, Information Bulletin Vol. I, Nr. 7, Nanking 1936.

decken sich jedoch nicht völlig: Nach Angabe des japanischen Außenministers Hirota¹⁾ hat Japan folgende vier Grundforderungen gestellt:

1. China soll die pro-kommunistische und die japan- und mandchureifeindliche Politik aufgeben.

2. In China sind die notwendigen Gebiete zu militarisieren und in ihnen Sonderverwaltungen einzurichten.

3. Abschluß eines Wirtschaftsvertrages zwischen Japan, der Mandchurei und China.

4. Zahlung einer Kriegsentschädigung durch China an Japan. Demgegenüber sind die von Wang Chingwei berichteten²⁾ japanischen Forderungen wesentlich bestimmter, nämlich:

1. Autonomie der Inneren Mongolei.

2. Ausdehnung der entmilitarisierten Zone in Nordchina. Die Zentralregierung wird ihre Autorität über ganz Nordchina zurückerhalten, jedoch wird erwartet, daß der dortige höchste Beamte nicht japanfeindlich ist. Falls in Nordchina eine neue Regierung eingerichtet werden sollte, so soll sie bestehen bleiben, jedoch habe Japan bisher noch nicht die Absicht, dies zu tun. Die Ausbeutung der Mineralien, über die Verhandlungen geschwebt haben, soll fortgesetzt werden.

3. Die entmilitarisierte Zone bei Schanghai soll ausgedehnt werden, wobei die Japaner jedoch keine Angaben über die Ausdehnung gemacht haben.

4. Die Einzelheiten über die Beseitigung der antijapanischen Bewegung in China sollen auf der Grundlage früherer chinesisch-japanischer Besprechungen durch Sachverständige festgesetzt werden.

5. Japan erwartet, daß ein konkreter Plan über die Antikomintern-Frage zustande kommt.

6. Änderung des Einfuhrzolltarifs.

7. Aufrechterhaltung und Respektierung der fremden Interessen in China durch die chinesische Regierung.

Die beiden letzten Punkte tauchen in dem japanischen Bericht nicht auf, während dessen beiden letzten Punkte, nämlich Abschluß eines Wirtschaftsvertrages mit Japan und auch mit der Mandchurei sowie Zahlung einer Kriegsentschädigung, in dem chinesischen Bericht fehlen.

Aus welchen Gründen die Friedensvermittlung fehlschlug, ist hier nicht zu erörtern. Ein Jahr später, am 22. Dezember 1938, legte der

¹⁾ Reichstagsrede vom 22. I. 1938 (Tokyo Gazette Nr. 8, Februar 1938, S. 37) und Kommuniké des Gaimusho vom 19. I. 1938 (Politique de Pékin vom 1. 2. 1938, S. 67).

²⁾ Wang Chingwei hat, wie erwähnt, die Protokolle der Sitzung des Obersten Chinesischen Verteidigungsrates vom 6. 12. 1937, in der über die Friedensvorschläge beraten wurde, veröffentlicht. Engl. Übersetzung in Oriental Affairs, Vol. XI, S. 274.

japanische Ministerpräsident Konoe im Anschluß an seine Erklärungen über die Neuordnung Ostasiens¹⁾ erneut die japanischen Friedensbedingungen in großen Zügen dar²⁾. Danach erstrebte Japan gutnachbarliche Beziehungen, wirtschaftliche Zusammenarbeit und gemeinsame Verteidigung gegen den Kommunismus. Kurz zusammengefaßt verlangte Japan 1. außer der Stationierung japanischer Truppen als einer antikommunistischen Maßnahme die Durchführung besonderer antikommunistischer Vorkehrungen in der Inneren Mongolei und Abschluß eines Antikomintern-Paktes, 2. Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Länder berücksichtigt werden sollen, 3. die Gewährung von Erleichterungen (facilities) an Japaner bei der Entwicklung der chinesischen Rohstoffquellen, besonders in Nordchina und der Inneren Mongolei, wobei Japan aber betonte, keine wirtschaftlichen Monopole anzustreben, 4. Freiheit des Wohnens und Handel-treibens für Japaner im Innern Chinas und 5. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen China und Mandschukuo. Ausdrücklich erklärte Konoe bei dieser Gelegenheit, Japan sei bereit, die Fragen des Verzichts auf die Exterritorialität und die Rückgabe der Konzessionen positiv zu erwägen; auch wolle Japan keine territorialen Vorteile und keine Entschädigung für die Kosten der militärischen Operationen in China. In letzterem Punkte ist also eine Änderung der japanischen Forderungen gegenüber der Rede von Hirota vom 22. Januar 1938 festzustellen. Die Friedensbedingungen von Konoe wurden von Ministerpräsident Abe in seiner Rede vom 21. November 1939 im wesentlichen wiederholt³⁾.

Diese Friedensbedingungen Japans wurden von Wang Chingwei nach seiner Trennung von der chinesischen Nationalregierung durch die Flucht aus Chungking in seinem Aufruf vom 29. Dezember 1938⁴⁾ und in späteren Veröffentlichungen als Grundlage für die Friedensverhandlungen mit Japan, die er für notwendig hielt, da eine Fortsetzung des Kampfes für China zwecklos sei, angenommen⁵⁾. Die chinesische Natio-

¹⁾ Hierüber Bünger, Die japanische Politik der Neuordnung Ostasiens und der Neunmächtevertrag, diese Zeitschrift Bd. IX, S. 426—463, wo auch die japanischen Erklärungen abgedruckt sind.

²⁾ Wortlaut in Contemporary Japan, Vol. VIII, S. 170; Oriental Affairs, Vol. XI, S. 97; Tokyo Gazette Nr. 20 (Februar 1939), S. 24.

³⁾ Osaka Mainichi vom 23. 11. 1939.

⁴⁾ Politique de Pékin vom 15. 1. 1939; Japan Weekly Chronicle vom 5. 1. 1939, S. 16.

⁵⁾ Vgl. z. B. seine Erklärung vom 21. 3. 1939 (Oriental Affairs, Vol. XI, S. 273 ff.) Vgl. hierzu ferner Chou Fu-hai (Finanzminister der Regierung Wang Chingwei), Bright Future for East Asia, Contemporary Japan, Vol. X (1941), S. 16.

nalregierung in Chungking dagegen ging auf die japanischen Bedingungen nicht ein¹⁾.

Vergleicht man den Vertrag vom 30. November 1940 mit den japanischen Friedensbedingungen vom 22. Dezember 1938, so ist deren Durchsetzung im Vertrage festzustellen. Darauf dürfte auch Außenminister Matsuoka in seiner Reichstagsrede vom 21. Januar 1941²⁾ anspielen, wenn er sagte, der Vertrag verkörpere die drei Grundsätze guter Nachbarschaft, wirtschaftlicher Zusammenarbeit und gemeinsamer Verteidigung gegen kommunistische Tätigkeit, auch habe Japan keine Gebietsabtretung und keine Kriegsentschädigung gefordert, vielmehr bereitwillig den Verzicht auf die Exterritorialität und die Rückgabe der Konzessionen zugesagt. Auch erklärte der japanische Unterhändler, General Abe, bei Abschluß der Verhandlungen am 31. August 1940 in Nanking, daß bei den Verhandlungen die früheren Erklärungen der japanischen Regierung über die Beilegung des Streites berücksichtigt worden seien³⁾.

III.

Über die Bedingungen der chinesisch-japanischen Zusammenarbeit und die Beilegung des Krieges ist es am 30. Dezember 1939 zu einer ersten Einigung zwischen Wang Chingwei und Unterhändlern des japanischen Oberkommandos in China gekommen⁴⁾. Diese Absprachen sind amtlich nicht bekannt gemacht worden. Jedoch veröffentlichten zwei ehemalige Mitarbeiter von Wang Chingwei, Kao Tsungwu und Tao Isheng⁵⁾, die von der Seite Wang Chingweis zu der Regierung in Chungking übergingen, am 21. Januar 1940 in Hongkong die angeblichen Vereinbarungen⁶⁾. Von seiten Japans und Wang Chingwei's wurde bestritten, daß es sich um das am 30. Dezember geschlossene Abkommen handelte; vielmehr soll das veröffentlichte Dokument nur die ursprünglichen japanischen Forderungen oder den Entwurf einer Gruppe japanischer Militärs darstellen⁷⁾. In einem Leitartikel der Zeitschrift »The People's

1) Erklärungen Chiang Kaisheks vom 26. 12. 1938, des Außenministers Wang Chunghui und des Sprechers des Außenamts vom 24. 12. 1938 (Times vom 27. 12. 1938). Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 461.

2) Osaka Mainichi vom 22. 1. 1941.

3) Osaka Mainichi vom 1. 9. 1940.

4) Lily Abegg in Frankfurter Zeitung vom 18. 3. 1941; Ostasiatische Rundschau 1940, S. 50.

5) Der Name wird in den vorliegenden Meldungen verschieden angegeben.

6) Deutsche Übersetzung in Das Neue China, Nr. 38 (März 1940), S. 397 und in Ostasiatische Rundschau 1940, S. 50.

7) Drews in Ostasiatische Rundschau a. a. O.; L. Abegg, Frankfurter Zeitung vom 18. 3. 1941; People's Tribune Vol. 29 (1940), S. 79.

Tribune« (Februar 1940, S. 79), die von T'ang Leangli, einem Mitglied der Regierung Wang Chingwei, herausgegeben wird, ist das Abkommen vom 30. Dezember 1939 als ein Plan (scheme) zwischen Einzelpersonen über die Art, wie der Frieden erreicht werden soll, bezeichnet, in dem bestimmte Vorschläge über die Grundlage eines endgültig abzuschließenden Vertrages enthalten seien.

Demnach ist das veröffentlichte Dokument für die Entstehungsgeschichte des endgültigen Vertrages vom 30. November 1940 auf jeden Fall von Bedeutung, sei es auch nur als Formulierung der japanischen Forderungen. Vielleicht wird es auch später bei der Auslegung des Vertrages eine Rolle spielen. Das Dokument besteht wie der endgültige Vertrag von 1940 aus mehreren Teilen. Vorangestellt sind drei allgemeine Grundsätze über die Neuordnung der chinesisch-japanischen Beziehungen, die in einem umfangreichen Anhang im einzelnen näher ausgeführt sind. Den Schluß dieses Teiles bilden zwei Zusatzartikel. Es folgt dann ein Zusatzabkommen, das in fünf Teile gegliedert ist: 1. Vorschriften über die Beziehungen zu der provisorischen Regierung in Peking, 2. desgleichen zu der Reform-Regierung in Nanking und 3. der autonomen Regierung in der Mongolei, 4. Vereinbarung eines Sonderstatuts für Amoy und 5. Bestimmungen über die Inseln an der südchinesischen Küste.

In diesem umfangreichen Dokument finden wir die auch im endgültigen Vertrag vom 30. November 1940 geregelten Fragen wieder, daneben aber eine Reihe von Punkten, die in dem endgültigen Vertrag keinen Platz gefunden haben, sei es weil Japan ihre Durchsetzung nicht erreicht hat, sei es, daß sie in bereits bestehenden nicht veröffentlichten Abkommen geregelt sind oder in späteren Ausführungsvereinbarungen geregelt werden sollen. Von diesen Punkten sind die wichtigsten folgende.

Zu der diplomatischen Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern wird bestimmt, daß gegen sie nicht durch Beziehungen zu dritten Mächten verstoßen werden darf. In dieser Vorschrift könnte eine außenpolitische Führung Japans ihren Ausdruck gesucht haben. Weiter findet sich die ausdrückliche Vereinbarung über die Einstellung japanischer Berater bei der chinesischen Zentralregierung und untergeordneten Verwaltungsstellen. Es ist dies eine alte japanische Forderung gegenüber China, die schon, wenn auch in geringerem Umfange, in den sogenannten 21 Forderungen von 1915 ihren Ausdruck gefunden hatte.

Eine Reihe von Vorschriften befassen sich mit der gemeinsamen Bekämpfung des Kommunismus. Sie sehen die Zusammenarbeit und die Unterstützung bei der anti-kommunistischen Propaganda und dem Nachrichtenwesen sowie eine gemeinsame Durchführung eines anti-kommunistischen Programms vor. Schließlich soll ein antikommunistischer Pakt geschlossen werden. Diese Bestimmungen gehen auf den frühe-

ren japanischen Wunsch eines Beitritts Chinas zu dem Antikomintern-Pakt zurück.

In dem Abschnitt über die gemeinsame Verteidigung findet sich in etwas konkreterer Form als in dem endgültigen Vertrag das japanische Recht statuiert, Kanonenboote an bestimmten Punkten im Yangtse-Tal und an Inseln längs der südchinesischen Küste zu unterhalten; zur Ausgestaltung seiner Stellung soll auf der Insel Hainan eine besondere Verwaltungsorganisation geschaffen werden, mit der die japanischen Militärbehörden lokale Abmachungen treffen dürfen über alle Fragen, die mit der Stationierung der japanischen Truppen, mit der chinesisch-japanischen Zusammenarbeit in militärischen Angelegenheiten, der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Entwicklung und Nutzung der für die nationale Verteidigung erforderlichen Hilfsquellen und mit dem Flug-, Post- und Telegraphenwesen und der Schifffahrt in Zusammenhang stehen. In ganz China wird den japanischen Truppen das Recht zugestanden, für militärische Zwecke die chinesischen Eisenbahnlinien, den Post- und Telegraphendienst und die wichtigsten Häfen und Wasserstraßen in Anspruch zu nehmen und zu überwachen. Schließlich soll das chinesische Heer, die chinesische Polizei und alle anderen bewaffneten Formationen innerhalb der mit japanischen Truppen belegten Gebiete auf die für die innere Ordnung erforderliche Mindeststärke reduziert werden; auch soll China bei der Organisation seines Heeres und seiner Polizei japanische Berater, Ausbildungsoffiziere sowie Waffen- und Munition erhalten.

In einem Abschnitt über wirtschaftliche Zusammenarbeit wird China auferlegt, geeignete Zolltarife einzuführen, die den Warenaustausch zwischen ihm und Japan und der Mandschurei zu erleichtern geeignet sind. Derartige Zolltarife sind schon heute von den Regierungen in Peking und Nanking für ihre Einflußgebiete eingeführt worden. Ausdrücklich findet sich in diesem Abschnitt auch die Vorschrift, daß Japan an der Entwicklung des Flugwesens, der Eisenbahnlinien in Nordchina, der Seeschifffahrt zwischen Japan und China und längs der chinesischen Küste, der Binnenschifffahrt auf dem Yangtse und dem Nachrichtenwesen in Nordchina und im Tal des unteren Yangtse beteiligt werden soll. Schließlich ist vorgesehen, daß Japan bei dem Wiederaufbau eines Neu-Schanghai mitwirken soll. In diesem Zusammenhang ist auch die Stationierung japanischer Truppen in Schanghai vorgesehen. Diese letzten Vorschriften gehen auf schon früher bekanntgemachte japanische Pläne zurück, bei Schanghai eine neue Stadt aufzubauen, die das tatsächliche Monopol der Fremdeniederlassung brechen kann.

Eingehende Vorschriften finden sich über die Aufgaben des politischen Rats von Nordchina, der an die Stelle der provisorischen Regierung in Peking treten soll, und über die Machtverteilung zwischen ihm

und der Zentralregierung. Nordchina soll das ganze Gebiet südlich der Großen Mauer bis zum alten Lauf des Gelben Flusses umfassen. Der politische Rat von Nordchina soll folgende Fragen mit Japan und der Mandschurei selbständig regeln können: Gemeinsame Verteidigung, insbesondere die Bekämpfung des Kommunismus und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; die wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausbeutung der Bodenschätze; die Einstellung japanischer Berater. Schließlich soll der politische Rat auch selbständig über einen bestimmten Anteil aus den Einnahmen aus Zöllen und sonstigen Einkünften verfügen, selbständig Anleihen auflegen, selbständig über das dort befindliche Staatsvermögen verfügen und die Beamten ernennen können. Die Postverwaltung und das Flugwesen sowie die Zollverwaltung soll letzten Endes der Zentralregierung unterstellt werden; dieser Wechsel soll aber schrittweise verwirklicht werden. Zu diplomatischen Verhandlungen mit dritten Mächten soll der politische Rat in Nordchina nicht ermächtigt sein, jedoch lokale Angelegenheiten mit Japan und der Mandschurei regeln können.

Die Mongolei soll das Gebiet nördlich der inneren Großen Mauer umfassen. Es würden zu ihr also die Provinzen Chahar, Suiyuan und Ninghsia gehören. Die mongolische Regierung soll Autonomie auf dem Gebiete der Verwaltung, der Gesetzgebung, der militärischen Angelegenheiten und der Verhandlungen mit der Äußeren Mongolei genießen.

Zu diesem am 21. Januar 1940 in Hongkong veröffentlichten Dokument hat Chiang Kaishek am 23. Januar in einer Rede an das chinesische Volk und am darauffolgenden Tage in einer Rede an die China befreundeten Völker Stellung genommen¹⁾. Er weist darin die japanischen Forderungen zurück; die wahre Absicht Japans sei, China und den Fernen Osten auf die Dauer zu beherrschen. Japan maße sich selbst das Recht an, einseitig die Neuordnung in Ostasien in Gebieten durchzuführen, die seiner Oberhoheit nicht unterstünden, und lehne es ab, diese Fragen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Vernunft mit den Vertragspartnern zu lösen. Dies zeige deutlich Japans Mangel an Redlichkeit bei der Einhaltung internationaler Verpflichtungen und die willkürliche Mißachtung fremder Rechte und Interessen. Buchstabe und Geist des Neunmächtevertrages würden vergewaltigt; die wirtschaftliche Tätigkeit in China solle für Japan monopolisiert, die Offene Tür geschlossen, das Prinzip der Gleichheit im Handel und in der Industrie zerstört werden.

IV.

Gegen den Vertrag vom 30. November 1940 nahm die chinesische Nationalregierung in mehreren Erklärungen Stellung.

¹⁾ Deutsche Übersetzung in Das Neue China Nr. 38 (März 1940), S. 377 ff.

Chiang Kaishek bezeichnete den Vertrag als ein bloßes Stück Papier ohne irgendwelche Wirkungen; die Anerkennung der Wang Chingwei-Regierung sei eine Folge des Fehlschlagens der militärischen Unternehmen Japans in China sowie der Ergebnislosigkeit seiner Friedensbemühungen mit Chungking¹⁾.

Außenminister Wang Chunhui sagte, der Vertrag sei die Höhe einer Reihe von Angriffshandlungen Japans, um Ordnung und Recht in China und im ganzen Pazifik zu beseitigen; er solle Japans Politik der Beherrschung und Ausdehnung im Fernen Osten erleichtern; in Wirklichkeit sei das Regime in Nanking ein Teil der Regierung in Tokio auf chinesischem Boden, das von den japanischen Militaristen als Instrument für die Durchführung ihrer Pläne gebraucht würde; die Nationalregierung habe wiederholt erklärt und wiederhole feierlich, daß Wang Chingwei der Erzverräter der Republik sei, und daß die Puppenregierung in Nanking eine ungesetzliche Organisation sei, deren Handlungen null und nichtig für alle chinesischen Bürger und für alle fremden Staaten seien; der sogenannte Vertrag von Nanking entbehre der Gesetzmäßigkeit und habe keine bindende Kraft; die Anerkennung der Organisation in Nanking durch einen fremden Staat würde von Regierung und Volk in China als ein unfreundlicher Akt angesehen werden und dazu zwingen, die normalen Beziehungen Chinas zu diesem Staat einzustellen²⁾.

Der chinesische Kriegsminister Ho Yingchin erklärte die Anerkennung der Nanking-Regierung als einen Versuch, auf Chungking einen Druck zum Nachgeben auszuüben.

Die englische Regierung erklärte amtlich, sie werde weiterhin die Chiang Kaishek-Regierung als einzige rechtmäßige Regierung Chinas anerkennen³⁾.

Die amerikanische Regierung sagte am Tage der Vertragsunterzeichnung in Nanking China eine neue Anleihe in Höhe von 100 Millionen Dollar zu. Dies wurde allgemein als die amerikanische Antwort auf den Vertragsschluß angesehen⁴⁾. Der Sprecher des japanischen Außenamtes meinte daraufhin, die amerikanischen Gelder könnten sogar den japanischen Handelsinteressen in China zu Hilfe kommen, wenn nämlich das Geld zum Schutz der chinesischen Währung verwandt würde⁵⁾.

1) North China Daily News vom 4. 12. 1940; Das Neue China Nr. 46 (Januar 1941), S. 860.

2) Das Neue China Nr. 46 (Januar 1941), S. 859; Betz, Der China-Konflikt im vierten Kriegsjahr, Berliner Monatshefte 1941, S. 37.

3) United Press Meldung aus London vom 1. 12. 1940.

4) So auch ausdrücklich Abe in dem Aufsatz in Osaka Mainichi vom 1. 1. 1941.

5) United Press-Meldung aus Tokio vom 2. 12. 1940. Er denkt dabei anscheinend an den Vorgang, daß zur Stützung der chinesischen Währung Devisen gegen chinesische Dollar an den freien Märkten abgegeben werden, wobei auch Japan Devisen erwerben kann, nachdem es vorher gegen Yen oder die von ihm in China herausgegebenen Banknoten die erforderlichen chinesischen Dollar angekauft hat.

Staatssekretär Hull erklärte auf der Pressekonferenz am 1. Dezember 1940, die Vereinigten Staaten würden selbstverständlich fortfahren, die Chungking-Regierung anzuerkennen¹⁾. Er verwies im übrigen auf seine frühere Erklärung vom 30. März 1940 anlässlich der Errichtung der Nanking-Regierung²⁾. In der Erklärung hatte er gesagt, es handele sich um einen weiteren Schritt in dem Programm eines Landes, seinen Willen einem Nachbarland durch Gewalt aufzuerlegen und ein weites Gebiet von normalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der übrigen Welt abzuschneiden; das Verfahren verstoße gegen Japans erklärten Willen, Chinas politische Unabhängigkeit und Freiheit zu respektieren; den Vereinigten Staaten würde der Genuß lange bestehender Rechte auf gleiche und gerechte Behandlung verwehrt.

Als einziges Land außer Japan und der Mandschurei soll nach einem Presseinterview eines Japaners mit Außenminister Graf Csáky Ungarn, das bisher noch keine chinesische Regierung anerkannt habe, Vorbereitungen für die Anerkennung der Nankinger Regierung treffen³⁾.

Die fremden Mächte sind an dem neuen Vertrag und den Japan eingeräumten Rechten stark interessiert, da ihnen mit wenigen Ausnahmen, zu denen Deutschland gehört, die Meistbegünstigung in China zusteht. Auf Grund dieses vertraglichen Rechts könnten sie nach der von ihnen bisher vielfach vertretenen Ansicht⁴⁾ die gleichen Rechte hinsichtlich der Stationierung von Truppen, Freizügigkeit ihrer Staatsangehörigen, wirtschaftlicher Beteiligung usw. verlangen, wie sie den Japanern jetzt in Nanking eingeräumt worden sind. Es ist dies ein Punkt, der später zwischen China oder Japan und den betreffenden Fremdmächten der Klärung bedarf.

V.

Mit dem Vertrag hat Japan die Regierung Wang Chingwei als chinesische Nationalregierung anerkannt. Das wird in der kurzen japanischen Regierungserklärung vom 30. November 1940, mit der der Vertrag bekannt gemacht wurde, ausdrücklich festgestellt⁵⁾. Das braucht jedoch nicht zu bedeuten, daß Japan die chinesische Nationalregierung in Chung-

1) Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 706.

2) Department of State Bulletin, Vol. 2, S. 343.

3) Der Bericht über das Interview ist wiedergegeben in Osaka Mainichi vom 22. 12. 1940.

4) Vgl. hierüber Tsungyu Sze, *China and the Most-Favored-Nation Clause*, New York 1925, S. 164ff.; Willoughby, *Foreign Rights and Interests in China*, Baltimore 1927, Vol. I, S. 35ff.

5) Es heißt darin: »By virtue of the above (Vertragsabschluß), the Japanese Government have formally recognized the National Government of the Republic of China headed by Wang Chingwei . . .«, *Contemporary Japan*, Vol. X (1941), S. 131.

king nicht mehr anerkennt. Gegen diese Annahme sprechen vielmehr gewisse Bestimmungen des Vertrages mit Wang Chingwei und japanische Äußerungen anlässlich des Abschlusses des Vertrages.

Auffallend ist bereits, daß der Vertrag mit Wang Chingwei nicht als Friedensvertrag bezeichnet ist¹⁾. Das kann seinen Grund darin haben, daß Japan der Ansicht ist, daß es sich mit China nicht im Kriegszustande befunden hat. Diese Annahme mag eine Stütze darin finden, daß Japan es vermieden hat, den Ausdruck Krieg zu gebrauchen, stets von Konflikt oder Zwischenfall²⁾ sprechend, und daß es früher, besonders bei der Verhängung der Sperre über die chinesische Küste im Jahre 1937³⁾ nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch genommen hat. Neuerdings aber, und zwar gerade seit Abschluß des Vertrages mit Wang Chingwei, ist ein Abgehen von diesem Sprachgebrauch festzustellen. So sagte der Außenminister Matsuoka am 7. Oktober 1940: »Obwohl Japan niemals den Krieg erklärt hat, ist der China-Konflikt trotzdem ein Krieg⁴⁾. Ähnlich äußert er sich auch in einem späteren Aufsatz⁵⁾, ebenso wie General Abe und andere⁶⁾. Am 5. Februar 1941 erklärte Matsuoka in einem Reichstagsausschuß auf eine Aufforderung, doch alle Schiffe, die Chiang Kaishek Hilfe brächten, anzuhalten, die Rechte eines Kriegführenden würden z. Zt. bereits ausgeübt, über ihre Ausdehnung werde in der Regierung beraten⁷⁾. Und tatsächlich hat Japan im zweiten Halbjahr 1940 an der chinesischen Küste eine Blockade durchgeführt, von der Schiffe jeder Nationalität betroffen worden sind.

Mit diesem gewandelten Sprachgebrauch stimmten auch die Artt. 1 und 2 des unten abgedruckten Zusatzprotokolls überein, wo von der Fortsetzung der »Kriegshandlungen« und einem »Kriegszustand« in China und der zukünftigen Wiederherstellung vollständigen Friedens die Rede

¹⁾ Der Sprecher des japanischen Auswärtigen Amtes in Tokio erklärte anlässlich des Vertragsabschlusses, »that this was not exactly a peace treaty since the military situation was not affected« (China Press vom 1. 12. 1940). S. Kamio, The significance of the Sino-Japanese treaty, Contemporary Japan, Vol. X (1941), S. 221 spricht von einem »peace treaty of a nature unique in history«.

²⁾ Auch in Art. 3 des Dreimächtepaktes heißt es »chinesisch-japanischer Konflikt«. Der japanische Ausdruck heißt jihen. Englisch wird er verschieden mit incident, conflict, emergency u. ä. wiedergegeben.

³⁾ Siehe hierüber Büniger, in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 689ff.

⁴⁾ Osaka Mainichi vom 8. 10. 1940.

⁵⁾ »Toward World Peace«, in Contemporary Japan, Vol. IX, S. 1509: »Despite the absence of a formal declaration of war, the China affair is in fact a war . . .«.

⁶⁾ Abe in einem Aufsatz in Osaka Mainichi vom 1. 1. 1941, wo er davon spricht, »the treaty was concluded in wartime . . .«. Auch Takebé, der neu ernannte Direktor des General Affairs Board in Hsingking spricht in seiner Antrittsansprache von Krieg (Manchuria Daily News vom 16. 8. 1940).

⁷⁾ Osaka Mainichi vom 5. 2. 1941. Der in den deutschen Zeitungen wiedergegebene Wortlaut weicht davon ab; vgl. DAZ vom 6. 2. 1941.

ist. Wenn daneben auch von dem Zwischenfall die Rede ist (Ziffer 4 der Verständigung; unten S. 802), so zeigt dies nur, daß dieser Ausdruck (japanisch *jihen*) so allgemein und gewollt unjuristisch ist, daß er den Krieg im völkerrechtlichen Sinne mitumfaßt¹⁾.

Ist Japan der Ansicht, daß es sich mit China im Kriegszustand befindet, auch noch nach Abschluß des Vertrages mit Wang Chingwei, so muß es einen Gegner anerkennen, mit dem es sich im Kriege befindet. Da dies die Regierung Wang Chingwei offenbar nicht ist, so liegt in der japanischen Einstellung, wie sie sich aus dem Vertrag und den amtlichen Äußerungen ergibt, die weitere Anerkennung der Chinesischen Nationalregierung in Chungking, und zwar zumindest als kriegführende Partei, wenn nicht als *de facto*- oder *de jure*-Regierung von China neben der von Wang Chingwei in Nanking.

Mit dieser Anschauung stimmt auch die fortgesetzte Bereitschaft der japanischen Regierung überein, mit der Nationalregierung in Chungking Frieden zu schließen und sie wenn möglich mit der Nankinger Regierung zu vereinigen. Die ursprüngliche Erklärung der japanischen Regierung vom 16. Januar 1938, mit der Regierung von Chiang Kaishek nicht mehr verhandeln zu wollen²⁾, wurde durch spätere Erklärungen japanischer Minister nicht aufrechterhalten. Außenminister Matsuoka erklärte auf eine Anfrage im Unterhaus am 30. Januar 1941 ausdrücklich jene Regierungserklärung als durch die Entwicklung überholt; Japan sei bereit, mit Chungking zu verhandeln; es werde seine Bestrebungen fortsetzen, Chungking zu einer Verschmelzung mit Nanking zu veranlassen; allerdings sei das jetzt nach der formellen Anerkennung der

¹⁾ So wurden beispielsweise die japanischen Kämpfe in Schanghai im Jahre 1932 von japanischer Seite stets als Zwischenfall oder Konflikt bezeichnet und später von japanischen Juristen doch als Krieg angesehen, wenn auch als einen besonderer Art (*de facto and local war*). (Siehe *Shinobu*, »International Law in the Shanghai Conflict«, Tokio 1933, S. 48, der den »*de facto war*« von dem »*legal war*« unterscheidet, beide Begriffe aber offenbar als solche des Völkerrechts ansieht.) So betrachtet braucht der Übergang von dem Ausdruck Zwischenfall zu Krieg keinen Wandel in der Rechtsauffassung zu bedeuten, sondern kann als das offene Bekenntnis zu einer Rechtsansicht angesehen werden, die man früher zwar auch hatte, aber auszusprechen oder zuzugeben vermeiden wollte oder keinen Anlaß hatte. Die frühere japanische Einstellung wird aus den Worten des Generals Ugaki, dem früheren Generalgouverneur von Korea und damaligen Berater von Ministerpräsident Konoe, in einem Interview am 24. 11. 1937 in Tokio erkennbar und verständlich. Er sagte, das japanische Vorgehen in China bezwecke die Unterdrückung der antijapanischen und antikommunistischen Elemente in China, nicht aber die Bekämpfung des gesamten chinesischen Volkes; daher könne eine Kriegserklärung vielleicht überflüssig sein (*North China Daily News* vom 25. 11. 1937). Diese Äußerung entspricht einer Ansicht, daß zum Begriff des Krieges die Absicht, das gesamte feindliche Volk niederzuwerfen oder doch seinen Verteidigungswillen zu brechen, gehört, die Erstrebung einzelner örtlicher oder sachlicher Ziele allein jedoch nicht ausreicht.

²⁾ *Politique de Pékin* vom 1. 2. 1938, S. 65.

Nanking-Regierung schwieriger geworden¹⁾. Dementsprechend hat auch Wang Chingwei wiederholt, zuletzt noch am Tage vor der Unterzeichnung des Vertrages, Chiang Kaishek aufgefordert, mit ihm zusammenzugehen²⁾.

Aus allem ergibt sich, daß Japan sich noch weiter als mit der Regierung Chiang Kaisheks im Krieg befindlich betrachtet und daß es den Vertrag mit Wang Chingwei noch nicht als den endgültigen Friedensvertrag mit China ansieht. So sagte der japanische Unterzeichner des Vertrages, General Abe, am Tage der Unterzeichnung, eine Besonderheit des Vertrages sei es, daß er geschlossen wurde, während der Konflikt noch fortgehe, und das Zusatzprotokoll sei im wesentlichen unter dieser Voraussetzung vereinbart worden; der Vertragsschluß sei nur eine Station in der Beilegung des Konflikts³⁾, eine Stufe zu der endgültigen Lösung⁴⁾.

Anders ist die Stellung zu der Mandschurei zu beurteilen. Sie war von China niemals anerkannt worden. Durch den vorliegenden Vertrag mit Wang Chingwei (unten S. 787f.) trat sie erstmalig mit einer chinesischen Regierung in Vertragsbeziehungen. Eine Anerkennung der chinesischen Nationalregierung in Chungking seitens der Mandschurei liegt also bisher nicht vor.

VI.

Das in Nanking unterzeichnete Vertragswerk zerfällt in vier einzelne Abkommen: 1. den Vertrag über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und China, 2. ein Zusatzprotokoll, das im wesentlichen die Bestimmungen über die Übergangszeit während der Fortsetzung des Krieges enthält, 3. eine »Verständigung«, die vorwiegend wirtschaftliche Fragen regelt, und 4. eine japanisch-mandschurisch-chinesische Erklärung über die gegenseitige Respektierung der Souveränität und die Zusammenarbeit.

¹⁾ Osaka Mainichi vom 31. I. 1941 und Japan Weekly Chronicle vom 6. 2. 1941, S. 143. Die Wiedergabe der Erklärungen in beiden Zeitungen weicht voneinander ab. Bereits in seiner Rede vom 21. I. 1941 hatte Matsuoka gesagt, die gegenwärtige japanische Regierung habe seit ihrer Bildung die Chiang Kaishek-Regierung gedrängt, einzulernen (to reconsider) und ihre Haltung zu ändern, um ihre Verschmelzung mit der Nanking-Regierung herbeizuführen; sie fahre jedoch fort, gegen Japan zu kämpfen (Osaka Mainichi vom 22. I. 1941).

²⁾ Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 705.

³⁾ Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 704.

⁴⁾ In einem Aufsatz in der Osaka Mainichi vom 1. I. 1941: ». . . Despite the fact that Nippon's recognition of the Nanking Government marks a new epoch in the settlement of the China Emergency, which Nippon has been carrying on for three and a half years with all her might, this is but a stepping-stone toward the ultimate solution . . . Theoretically, it would be more practical to negotiate for peace with Chungking, which is incomparably stronger militarily and financially than the Nanking Government. Yet the matter can hardly be arranged so simply as that. Herein lies the complexity of the China Emergency . . . «.

Der Hauptvertrag wie die Zusatzvereinbarungen enthalten grobenteils nur Rahmenbestimmungen. Sie geben Grundsätze oder ein Programm und überlassen die konkrete Regelung der Einzelheiten anderen Vereinbarungen. So wird ausdrücklich auf spätere oder gleichzeitige andere Vereinbarungen verwiesen in den Artt. 1 Abs. II, 4 Abs. I und II, 5 und ganz allgemein in Art. 8 des Hauptvertrages, ferner in Art. 2 des Zusatzprotokolls und sämtlichen Ziffern der Verständigung. Auch die gemeinsame Dreimächteerklärung enthält außer der Anerkennung und dem programmatischen Versprechen der Zusammenarbeit lediglich die Ankündigung, weitere Vereinbarungen abzuschließen. Ferner bedürfen die Vorschriften über die enge Zusammenarbeit in den Artt. 3 Abs. II, 4 und 6 notwendig der Ausfüllung durch weitere zweiseitige Abmachungen. Schließlich tritt die Natur des Rahmenvertrages auch in den Vorschriften zutage, in denen auf einseitig von einer der Parteien zu treffende Bestimmungen Bezug genommen wird (Art. 6 Abs. II—V des Hauptvertrages, Ziff. 1 des Protokolls, Ziff. 2 der Verständigung).

Diese betonte Rahmenhaftigkeit legte die Annahme nahe, daß einige der in Aussicht genommenen konkreten Abmachungen insgeheim schon getroffen worden seien. Jedoch verneinte der Sprecher des japanischen Außenamtes, Suma, die Frage, ob Geheimabreden getroffen worden seien, fügte aber hinzu, es gäbe Klauseln, die erst später veröffentlicht werden sollten¹⁾.

Bei der allgemeinen Betrachtung des Vertragstextes fällt die vage Formulierung seiner Bestimmungen auf. Es handelt sich dabei aber nicht um eine ungewollte Ungenauigkeit und Allgemeinheit der Begriffe, sondern um die bewußte, sorgfältig abgewogene Unbestimmtheit, die auf die Arbeit eines Vertragsjuristen schließen läßt. Als Beispiele seien die folgenden Begriffe genannt, von deren Auslegung erst der Gehalt der Vereinbarungen abhängt: »Gute Freundschaft«, »Ruhe und Glück der beiden Länder«, »Zusammenarbeit«, die offenbar von der »engen Zusammenarbeit« in anderen Vorschriften verschieden ist, »für die notwendige Dauer«, »gegenseitige Ergänzung und Unterstützung«, »zur nationalen Verteidigung notwendige Rohstoffquellen«, »notwendige Erleichterungen« im Unterschied von »ausreichende Erleichterungen«, »Bedarfsdeckung im Warenverkehr«, »erforderliche Maßnahmen« in Art. 1 des Zusatzprotokolls, »Anpassung an sich ändernde Umstände«, »sonstwie in einer besonderen Zwangslage« u. a. m.

Wir finden hier also nicht das System eines Katalogs möglichst genau angegebener Rechte und Verpflichtungen, die dem berechtigten Partner

¹⁾ Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 703. Von chinesischer Seite sind Geheimabkommen, vor allem wirtschaftlicher Art, behauptet und auch veröffentlicht worden; vgl. z. B. The China Fortnightly Vol. I, Nr. 17, vom 16. 3. 1940, S. 25 ff.

einen zweifelsfreien, möglichst nicht einer Auslegung bedürftigen Anspruch gewähren und die Leistungen des Schuldners möglichst genau erkennen und berechnen lassen. Vielmehr lassen die Vorschriften des vorliegenden Vertragswerkes sehr verschiedene Auslegungen zu. Wer, wie Japan hier, die Möglichkeit hatte, die Form und den Inhalt des Vertrages weitgehend zu bestimmen, wird diese Art der Formulierung nur wählen, wenn er auch später nach Abschluß des Vertrages in der Lage ist, seine Anwendung und Auslegung in dem ihm genehmen Sinne zu verwirklichen. Der Vertrag setzt also zu seinem beabsichtigten Funktionieren eine entsprechende dauernde politische Einflußnahme oder doch deren Möglichkeit, eine Hegemonie Japans in China voraus.

Der Vertrag geht, im Gegensatz zu anderen bekannten Vorgängen, nicht von Recht und Verpflichtung als den Zentralbegriffen aus, sondern von der Voraussetzung, daß die beteiligten Staaten in einem besonderen, dauernden Zusammenhang, in einer Gemeinschaft weiterleben werden, und zwar in einer Gemeinschaft, in der Japan tatsächlich die politische Macht hat¹⁾. Soll diese Vormachtstellung in der vertraglich niedergelegten Gemeinschaft nicht zu einer selbständigen Diktatur werden, ist es notwendig, daß Japan seine Möglichkeiten in einem Sinne und Maße anwendet, daß die Interessen der anderen Partner ebenso berücksichtigt werden wie die eigenen. Daher ist die Durchführung des vorliegenden Vertrages in einem anderen und höheren Maße von Bedeutung für die Beurteilung seines Inhalts und seiner Wirkungen als bei den bisher üblichen Verträgen.

Sucht man nach Vorbildern für diese Art von Vertrag, so stößt man in erster Linie wohl auf Abkommen und politische Formeln in der Geschichte des Völkerrechts in Ostasien. Über die am 22. Juli 1939 zwischen England und Japan über den Tientsin-Zwischenfall vereinbarte Formel²⁾, deren allgemeine Fassung eine sehr verschiedene Auslegung zuläßt, ist oben S. 585 ff. berichtet worden. Frühere Beispiele bietet die Lansing-Ishii-Absprache, der der Grundsatz der Offenen Tür und der Unverletzlichkeit Chinas ebenso wie die Anerkennung einer japanischen Vorzugsstellung in China entnommen werden kann und auch entnommen worden ist³⁾. Die unmittelbaren Vorgänger des Vertrages mit Wang

¹⁾ In dem Leitartikel der von T'ang Leang-Li herausgegebenen, auf Seiten der Wang Chingwei-Regierung stehenden *The People's Tribune*, Vol. 29, S. 335 (Dezember 1940), wird der Vertrag als »tatsächlich ein Allianz-Vertrag« bezeichnet, durch den China und Japan von Feinden zu Freunden würden. Zum Beweis wird u. a. darauf verwiesen, daß kein chinesisches Gebiet abgetreten werde, keine Kriegsschädigung und keine Kosten für die japanische Besatzungsarmee zu zahlen seien.

²⁾ Die Vereinbarung zwischen England und Japan vom 22. 7. 1939.

³⁾ Vgl. hierzu neuerdings Griswold, *The Far Eastern Policy of the United States*, New York 1938, S. 216 und passim. Ein Vergleich, wie er sich bei flüchtiger Betrachtung bieten mag, mit der Formel des französisch-japanischen Vertrages über die gegenseitigen

Chingwei sind die japanischen Erklärungen über die Neuordnung Ostasiens¹⁾. Sie führten schon früher im Anschluß an ihre Veröffentlichung zur Formulierung der japanischen Kriegsziele und Friedensbedingungen, die im wesentlichen mit dem nun vorliegenden Vertrag übereinstimmen (siehe oben S. 775).

VII.

Der Inhalt des Vertragswerkes läßt sich unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen: 1. Die Anerkennung der Mandschurei durch China und die gegenseitige Respektierung der Souveränität und des Staatsgebietes der drei Staaten Japan, China und der Mandschurei, 2. die politischen Vorrechte Japans auf Stationierung von Truppen und Konsulargerichtsbarkeit (siehe unten VIII), 3. die wirtschaftliche Zusammenarbeit (siehe unten IX), 4. die Schadensersatzverpflichtungen Chinas (siehe unten X).

Die Anerkennung der Mandschurei durch China in Ziffer 1 der Dreimächteerklärung ist eine japanische Forderung, die so alt ist wie die Selbständigkeit der Mandschurei. Sie bildete Punkt 2 des Hirota-Programms von 1936 (siehe oben S. 773). China hat stets abgelehnt, diese Forderung formell zu erfüllen, wenn es sich auch nach einigen Jahren zur Vereinbarung gewisser technischer Abkommen, besonders über den Postverkehr, bereit fand und auch auf dem Wege zu einer de-facto-Anerkennung wohl allmählich weitergegangen wäre. Gegen eine formelle Anerkennung bestanden und bestehen seitens der chinesischen Nationalregierung in Chungking auch heute noch nicht zum wenigsten innerpolitische Bedenken; mit einer Anerkennung der Mandschurei würde sich die Regierung mit früheren Erklärungen in Widerspruch setzen und der

Interessengebiete in China vom 10. 6. 1907, die später fast wörtlich in die japanisch-russischen Verträge über die Abgrenzung der Interessengebiete übernommen wurde, führt in oben genannter Beziehung zu keiner Übereinstimmung. Die auf den französischen Außenminister Pichon zurückgehende sorgfältige Formulierung ist zwar ebenfalls der ausdehnenden Auslegung in territorialer Beziehung fähig und überläßt manche Entscheidungen der einseitigen Bestimmung einer Partei. Jedoch ist sie in der Bestimmung und Abgrenzung der Rechte der Parteien wesentlich bestimmter und läßt eine Analyse der Formel aus sich heraus zu, was im Falle des Vertrages mit Wang Chingwei nicht möglich ist; für ihn können die einseitigen Erklärungen Japans über seine Politik der Neuordnung Ostasiens u. a. m. herangezogen werden, die ihrerseits aber auch völlig unbestimmt sind, und so den erst zu verwirklichenden Geist einer neuen Völkergemeinschaft als einzigen Anhalt für die konkrete Auslegung und Anwendung übrig lassen. Über die genannten Verträge Japans mit Frankreich und Rußland und ihre Formulierung siehe vor allem E. B. Price, *The Russo-Japanese Treaties of 1907—1916 concerning Manchuria and Mongolia*, Baltimore 1933, S. 31 und passim, und neuerdings O. Becker, *Der Ferne Osten und das Schicksal Europas 1907—1918*, Leipzig 1940, S. 16, 19 ff.

¹⁾ Die wichtigsten sind abgedruckt in dem Bericht in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 426 ff.

Opposition, insbesondere den kommunistischen Kreisen, eine wirksame Parole und damit eine gefürchtete Waffe liefern; eine solche Spaltung der nationalen Einigkeit in China würde eine wesentliche Schwächung bedeuten.

In der Dreimächteerklärung hat Wang Chingwei außer der Anerkennung auch die Respektierung der Souveränität und des Staatsgebiets der Mandschurei zugesagt und damit für die Zukunft auf revisionistische Wünsche und eine Rückgliederung der Mandschurei verzichtet.

Auf der anderen Seite hat auch Japan die Souveränität und das Staatsgebiet Chinas und der Mandschurei zu respektieren versprochen, und zwar China gegenüber sogar doppelt, einmal in Art. 1 des Hauptvertrages und zum anderen Male in Ziff. 1 der Dreimächteerklärung. Soweit sich die japanische Zusage auf die Mandschurei bezieht, ist sie lediglich die Wiederholung früherer japanischer Verpflichtungen. Soweit sie sich auf China bezieht, enthält sie die Verwirklichung der Erklärung von Konoe vom 22. Dezember 1938, Japan erstrebe in China keine territorialen Vorteile (siehe oben S. 775). Diese Erklärung hat nunmehr die feierliche Form einer vertraglichen Verpflichtung erhalten, so daß China gegen spätere Abtrennungen chinesischer Gebietsteile zugunsten Japans oder der Mandschurei oder zum Zwecke der staatlichen Selbständigkeit vertraglich gesichert ist. Das bezieht sich sowohl auf Nordchina und die Mongolei wie auf Hainan und die kleineren chinesischen Inselbesitzungen im südchinesischen Meer. Stets wird Japan gehalten sein, die Souveränität der chinesischen Zentralregierung über diese Gebiete zu respektieren. Es ist jedoch zweifelhaft, wie weit einzelne Gebiete verwaltungsmäßig und auch außenpolitisch eine autonome Stellung erhalten können, ohne daß der im Vertrag niedergelegte Grundsatz verletzt wird. Die in dem Dokument vom 30. Dezember 1939 niedergelegten japanischen Wünsche über die Sonderstellung und autonomen Rechte von Nordchina, der Mongolei und Hainan (siehe oben S. 777ff.) sind in dem veröffentlichten Vertragswerk vom 30. November 1940 nicht aufgenommen. Das kann bedeuten, daß Wang Chingwei diese weitgehenden Forderungen abgelehnt hat. Es kann aber auch sein, daß die Bestimmungen über die staatsrechtliche Sonderstellung dieser Gebiete in dem Vertrag nicht aufgenommen und daß nur die Sonderrechte Japans in ihnen geregelt worden sind. Daneben können dann noch Abmachungen oder Zusagen über das Verhältnis zwischen der Zentralregierung und dem Politischen Rat in Nordchina bestehen, die noch nicht veröffentlicht oder hier noch nicht bekannt geworden sind.

VIII.

1. Unter den politischen Vorrechten Japans in China ist die Stationierung von Truppen das wichtigste. Das japanische Recht hierzu wird

in dem Vertrag unter vier verschiedenen Titeln statuiert, von denen drei ein zeitlich unbegrenztes Recht begründen und nur einer vorübergehender Natur ist.

Nach Art. 3 Abs. III des Vertrages kann Japan in Nordchina und der Mongolei Truppen unterhalten. Jedoch ist die Aufgabe der Truppen beschränkt. Sie sollen der Abwehr des Kommunismus dienen. Dieser Bestimmung kann keine außenpolitische Bedeutung etwa gegen Rußland zukommen. Das ergibt sich nicht nur klar aus dem Zusammenhang, insbesondere mit Absatz II des Art. 3, wo sich die beiden Regierungen die Aufgabe stellen, die kommunistische Tätigkeit im Innern Chinas zu beseitigen, sondern auch mit Rücksicht auf Art. 3 des Dreimächtepaktes, den Japan vor dem Vertrag mit Wang Chingwei abgeschlossen hat und in dem die Beilegung der japanisch-russischen Streitpunkte vorausgesetzt wird. Das ergibt sich ferner aus den nachträglichen Äußerungen des japanischen Außenministers Matsuoka, vor allem in seiner Rede vor dem Reichstag am 21. Januar 1941. Es wird im vorliegenden Vertrag auf die chinesischen Truppen und bewaffneten Haufen Bezug genommen, die sich selbst als kommunistisch bezeichnen und mehr als 10 Jahre lang von Chiang Kaishek bekriegt worden sind. Eine Befristung der Truppenstationierung in Nordchina und der Mongolei ist nicht vorgesehen, die Bestimmung spricht von der »notwendigen Dauer«.

2. Weiter kann Japan nach Art. 5 des Vertrages Marineeinheiten in den chinesischen Gewässern stationieren. Hierüber ist ein Ausführungsabkommen über die Einzelheiten in Aussicht genommen. Die Stationierung kann Japan »gemäß der überkommenen Praxis« oder »zur Sicherstellung gemeinsamer Interessen beider Länder« vornehmen. Mit dem ersten Ausdruck wird offenbar auf die dauernde Stationierung ausländischer Kriegsschiffe in chinesischen Küstengewässern und auf chinesischen Flüssen Bezug genommen. Diese Übung kann sich auf keinen Vertrag berufen, besteht aber seit dem ersten der sog. ungleichen Verträge mit China. Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Japan pflegen eine selbständige Flottenabteilung in China zu unterhalten, die den Namen »China-Flotte« in der betreffenden Marine führt. Eine Haupteinheit davon pflegt in Schanghai zu sein. Auch auf dem Yangtse, besonders vor Nanking, lagen ständig ausländische Kriegsschiffe, die teilweise besonders für diesen Dienst gebaut waren. Dieser Brauch ist für Japan nunmehr vertraglich sanktioniert. Über ihn hinaus ist Japan vertraglich das Recht eingeräumt, japanische Kriegsschiffe auch an Orten zu stationieren, an denen das bisher nicht üblich war, vorausgesetzt, daß es zum Schutz gemeinsamer Interessen notwendig ist. Hierbei hat man, da die von der Marine bereits geschützten japanischen Interessengebiete bisher vorwiegend an der nord- und mittelchinesischen Küste lagen, wohl vorwiegend an die südchinesische Küste, an Hainan und die süd-

lichen Inseln zu denken. Auch hier ist eine Befristung der japanischen Rechte nicht vorgesehen; wir finden wiederum den Ausdruck »für die notwendige Dauer«.

3. Ferner werden durch Art. 3 des Zusatzprotokolls für Japan alle bisher bestehenden vertraglichen Rechte zur Stationierung von Truppen aufrechterhalten. Welche Vereinbarungen damit gemeint sind, ist nicht gesagt. In erster Linie kommt Art. 9 des sog. Boxerprotokolls vom 7. September 1901¹⁾ in Betracht, der Japan wie auch anderen Mächten das Recht einräumt, an bestimmten Orten auf der Bahnstrecke von Peking an die Küste Truppen zu stationieren. Es fällt auf, daß der neue Vertrag somit auf eine Vertragsbestimmung — wenn auch stillschweigend — Bezug nimmt, um deren Beseitigung sich China bei dem Kampf um die Beseitigung der ungleichen Verträge seit langem bemüht hat; weshalb der neue Vertrag nicht durch eine andere Formulierung das Gleiche statuiert hat, ohne aber auf jene alte, häufig angegriffene Vereinbarung Bezug zu nehmen, ist nicht ersichtlich. Die gewählte Verweisung ist um so unverständlicher, als mit einer Aufhebung des Protokolls von 1901, die China den anderen Mächten gegenüber anstreben wird, auch das japanische Recht zu entfallen droht, ein Recht, das Japan offensichtlich für dauernd behalten will. Allerdings verbleibt ihm noch das in Art. 3 Abs. III des Vertrages vorgesehene Recht, in Nordchina Truppen zu stationieren, das das Recht aus dem Boxerprotokoll inhaltlich überdecken dürfte.

Außer an den Eisenbahnlinien in Nordchina unterhielt Japan noch Truppen in Schanghai und in der japanischen Niederlassung in Hankau. Hier erfolgte die Absendung der Truppen zum Schutz der eigenen Landsleute während innerer Kämpfe in China, und zwar besteht die Besetzung in Hankau seit 1911, in Schanghai ununterbrochen seit 1927, nachdem hier die früher entsandten Truppen wieder zurückgezogen worden waren. Als sich China auf der Konferenz von Washington um die Zurückziehung der japanischen Truppen aus Hankau bemühte, erklärte der japanische Delegierte, es sei niemals beabsichtigt gewesen, daß diese Truppen dauernd in Hankau bleiben sollten, Japan habe stets nach einer baldigen Gelegenheit ausgeschaut, die Garnison vollständig zurückzuziehen²⁾. Diese Erklärung zeigt, mit wie langen Zeiträumen man in Ostasien auch für nur vorübergehende Maßnahmen rechnen kann. Die Stationierung der Truppen in Hankau und Schanghai beruht nicht auf Vereinbarungen. Es ist daher zweifelhaft, aber nach dem Wortlaut zu vernei-

¹⁾ Mayers, *Treaties between China and Foreign Powers*, 5. Aufl., Shanghai 1906, S. 283; *China Maritime Customs, Treaties etc. between China and Foreign States*, 2. Aufl., Shanghai 1917, Vol. I, S. 303.

²⁾ Die Erklärung ist im Wortlaut wiedergegeben bei Willoughby, *Foreign Rights and Interests in China*, Baltimore 1927, Vol. 2, S. 860.

nen, daß sie von der Bestimmung in Art. 3 des Zusatzprotokolls mit umfaßt wird, wonach die auf Grund der bestehenden Vereinbarungen stationierten Truppen von der Räumung nicht betroffen werden sollen. Gegen diese Auslegung spricht aber die Überlegung, daß bei ihr nur die in Nordchina stationierten Truppen als von der Bestimmung umfaßt verbleiben würden. Das Recht aber, in Nordchina Truppen zu unterhalten, folgt bereits aus Art. 3 Abs. III des Vertrages und zwar in räumlich weit umfassenderem Umfang als im Boxerprotokoll. Lediglich zeitlich mag ein Unterschied bestehen, da das Recht aus dem Boxerprotokoll ohne zeitliche Einschränkung, das aus Art. 3 Abs. III des vorliegenden Vertrages aber nur für die »notwendige Dauer« eingeräumt ist. Praktisch dürfte aber der darin liegende Unterschied, wenn überhaupt vorhanden, nur so unbedeutend sein, daß er die Aufrechterhaltung des Boxerprotokolls kaum rechtfertigen dürfte.

Diese Überlegungen führen zu folgender Annahme: Entweder ist unter »bestehenden Vereinbarungen« über Truppenstationierung in Art. 3 des Zusatzprotokolls nicht nur das Boxerprotokoll, sondern auch die tatsächliche Stationierung von Truppen in Schanghai und Tientsin zu verstehen; zu dieser Auslegung kann man, so weit die veröffentlichten Dokumente ein Urteil erlauben, nur durch die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung kommen. Oder es bestehen zwischen Japan und Wang Chingwei bereits frühere Abmachungen, die bisher nicht veröffentlicht worden sind. Diese Annahme steht mit der oben S. 785 berichteten Äußerung des japanischen Sprechers in Einklang, wonach Klauseln vorhanden seien, die erst später veröffentlicht werden sollten.

4. Es verbleibt als vierter japanischer Titel für das Verbleiben von Truppen in China Art. 4 des Vertrages und Art. 1 des Zusatzprotokolls. In diesen Vorschriften wird der Fortgang der Kämpfe gegen die chinesische Nationalregierung in Chungking vorausgesetzt und von der Regierung Wang Chingwei gebilligt. Es scheint¹⁾, daß die in diesen Kämpfen eingesetzten Truppen gemeint sind, wenn Art. 3 des Zusatzprotokolls

¹⁾ Diese Annahme ist nicht völlig zweifelsfrei. Die Vorschriften sind nicht ganz klar. Art. 4 des Vertrages spricht von japanischen Truppen, die in China zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nötig sind, und nach einer gesondert zu treffenden Bestimmung zurückgezogen werden sollen. Diese Bestimmung liegt m. E. in Art. 3 des Zusatzprotokolls vor, wo der Beginn der Räumung auf den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Friedens und der Beendigung des Kriegszustandes festgesetzt ist. Folgt man dieser Ansicht nicht, so würde sich in Art. 4 des Vertrages ein weiterer Rechtstitel für Japan, in China Truppen zu stationieren, finden; die Aufgabe dieser Truppen würde es sein, für die »Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung« zu sorgen, eine Aufgabe, die zeitlich über die Einstellung der Kämpfe gegen die chinesische Nationalregierung hinausreichen würde. Für die oben vertretene Ansicht, die beiden Vorschriften des Art. 4 des Vertrages und Art. 3 des Zusatzprotokolls zusammenzulesen, spricht auch die oben an-

bestimmt, die Truppen sollten innerhalb von zwei Jahren nach Wiederherstellung völligen Friedens und Beendigung des Kriegszustandes aus China zurückgezogen werden. Wann dieser Zustand beginnt, erläuterte der Sprecher des Informationsamtes der japanischen Regierung; auf die Frage, was unter vollständigem Frieden in Art. 3 des Zusatzprotokolls gemeint sei, ob darunter nur der Zusammenbruch des Chiang Kaishek-Regimes zu verstehen sei, antwortete er, daß außerdem auch erforderlich sei, daß Japan China als frei von allem anti-japanischen Gefühl anerkenne¹⁾. Aus dieser Auslegung des Vertrages ergibt sich ein Doppelpes. Einmal, daß Art. 3 des Zusatzprotokolls auch das Eintreten einer inneren Befriedung voraussetzt, wie es in Art. 3 des Hauptvertrages, mit dem jene Bestimmung zusammenzulesen ist, mit »Ruhe und Ordnung« umschrieben ist. Zum andern ergibt sich aus der Antwort des Sprechers, daß der Zeitpunkt der japanischen Räumung einseitig von Japan festgesetzt werden soll und in eine unbestimmte Zukunft gerückt ist, so daß er sich auch nicht annähernd abschätzen läßt²⁾.

5. Eine weitere Beschränkung der chinesischen Souveränität ist der Fortbestand der japanischen Konsulargerichtsbarkeit und der japanischen Konzessionen. Art. 7 des Vertrages enthält keinen japanischen Verzicht auf diese Vorrechte, sondern nur die Ankündigung dieses Verzichts, wobei über seine Vollziehung nichts gesagt ist³⁾. Es ist anzunehmen, daß die genannte Bestimmung eine japanische Verpflichtung zum Verzicht schaffen will. Als Gegenleistung hat die chinesische Regierung das gesamte Staatsgebiet den Japanern zu öffnen. Bisher war es bekanntlich so, daß den Japanern wie den anderen Ausländern in China nur in den sog. geöffneten Plätzen gestattet war, sich niederzulassen und Handel

gegebene Äußerung des japanischen Sprechers, der bei der Auslegung des Art. 3 des Zusatzprotokolls die Voraussetzungen der beiden genannten Vorschriften zusammen verlangt, nämlich Beendigung des Krieges mit Chiang Kaishek und Wiederherstellung der inneren Befriedung.

1) »Not only that, but it means also that real peace will not come until China is recognized by Japan as being free from all anti-Japanese sentiment« (Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 703). In der englischen Wiedergabe der Pressekonferenz im Japan Weekly Chronicle hat der Fragesteller von »restoration of order« gesprochen. Durch die ausdrückliche Anführung des Art. 3 des Zusatzprotokolls in der Frage ist es aber klar, daß der Fragesteller den dort gebrauchten Ausdruck gemeint hat, der oben mit »vollständigem Frieden«, in den vorliegenden englischen Übersetzungen des Zusatzprotokolls mit »general peace« wiedergegeben ist.

2) Auch von japanischer Seite ist wiederholt die Ansicht ausgesprochen worden, daß das Ende des chinesisch-japanischen Konflikts noch in weiter Ferne liege. Kürzlich z. B. Admiral Suetsugu, der Vorsitzende der Collaboration Conference: »The day of its settlement is still far off« (Japan Weekly Chronicle vom 19. 12. 1940, S. 769).

3) Der Sprecher des japanischen Auswärtigen Amtes, Suma, erklärte über den Zeitpunkt: »... wenn die richtige Zeit gekommen ist«. Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 703.

und Gewerbe zu treiben. Die Beseitigung dieser Beschränkung in der Freizügigkeit ist von den Japanern wie auch von anderen Ausländern, insbesondere den englischen Kaufleuten, wiederholt angestrebt, von China aber stets, zuletzt auf der Washingtoner Konferenz 1922, mit dem Hinweis auf die bestehende Exterritorialität abgelehnt worden, die eine wirksame Gerichtsbarkeit über Ausländer im Innern des Landes nicht zulasse, da nicht überall Konsulargerichte unterhalten werden könnten. Darüber hinaus waren aber Anzeichen vorhanden, daß China auch nach Beseitigung der Exterritorialität, wenn irgend möglich, eine völlige Öffnung des Landes für die Fremden vermeiden wollte. Diese Bestrebungen würden nunmehr durch den vorliegenden Vertrag gescheitert sein. Gerade das hier gewährte Recht der Freizügigkeit im Innern Chinas wird die anderen Mächte, denen eine Meistbegünstigungsklausel China gegenüber zusteht, auf den Plan rufen, um für sich die gleiche Freiheit in Anspruch zu nehmen. Wahrscheinlich sind die dann zu erwartenden Schwierigkeiten der Anlaß gewesen, daß die Öffnung des Innern Chinas und damit auch der japanische Verzicht auf die Vorrechte erst für die Zukunft in Aussicht genommen sind.

Japan ist mit dem Verzicht auf die Konsulargerichtsbarkeit dem Beispiel anderer Mächte gefolgt, die bereits früher entweder bedingt verzichteten¹⁾ oder doch den Verzicht in Aussicht stellten oder ihre Bereitschaft erklärten, über den Verzicht zu verhandeln.

IX.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine alte japanische Forderung an China, soll nach Art. 6 des Vertrages nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung²⁾ und Gegenseitigkeit erfolgen und der gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung dienen. Diese Formel verweist auf die japanischen Pläne einer großasiatischen Zone gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstandes, wie sie in vielfachen amtlichen Erklärungen angedeutet worden ist³⁾. Schon vor der Unterzeichnung des Vertrages in Nanking fanden Zusammenkünfte der ostasiatischen Wirtschafts-

¹⁾ So Belgien in Art. II des Vertrages mit China vom 22. II. 1928; China, Diplomatic Documents Nr. 7, Treaties of 1928, S. 43.

²⁾ Gleichberechtigung ist hier selbstverständlich nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Chinesen in Japan entsprechende Rechte genießen sollen, sondern in dem Sinne, daß die Japaner in China in gewisser Beziehung den Chinesen gleichgestellt sein und nur ausnahmsweise gewisse Vorrechte erhalten sollen.

³⁾ Vgl. hierzu z. B. den Aufsatz des ehemaligen Außenministers H. Arita, *The Greater East Asian Sphere of Common Prosperity*, Contemporary Japan, Vol. X (1941), S. 9; K. Takahashi, *Economic Significance of the East Asiatic Co-prosperity Sphere*, ebenda S. 39ff.; Mei Sze-ping (Handels- und Industrieminister in Nanking), *The economic aspects of the treaty*, The People's Tribune, Vol. 29 (1940), S. 379.

konferenz statt, an denen neben Vertretern von Japan und der Mandchurei auch Abgesandte der Regierungen von Nanking und Peking teilnahmen. Jedoch liegen genaue Angaben über den Kreis der hier zusammenfassenden Gebiete noch nicht vor¹⁾. Nach kürzlichen Äußerungen des Außenministers Matsuoka rechnet Japan mit einem langen Zeitraum bei dem Aufbau dieser Zone²⁾; das Ziel soll wirtschaftliche Autarkie sein³⁾.

Als Kerngebiet dieser größeren ostasiatischen Zone sind Japan, die Mandchurei und China gedacht⁴⁾, die also in eine noch engere Verbindung zueinander treten sollen als zu den übrigen Ländern Groß-Ostasiens. Man wird daher die im vorliegenden Vertrag niedergelegten Grundsätze der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Japan und China nicht als vorbildlich für die japanischen Wünsche bezüglich der Länder Südostasiens, insbesondere Französisch-Indochinas und Niederländisch-Indiens ansehen können, ebenso wie auch der wirtschaftliche Einfluß Japans in der Mandchurei ein anderer und weitergehender ist, als es in China nach dem vorliegenden Verträge beabsichtigt zu sein scheint. Dennoch behalten die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages für die vorausschauende Beurteilung der japanischen Absichten in Südostasien eine gewisse Bedeutung und vermögen Anhaltspunkte zu geben.

1) Am 29. 6. 1940 erklärte der damalige Außenminister Arita: «The countries of East Asia and the regions of the South Seas are geographically, historically, racially and economically very closely related to each other. They are destined to cooperate and minister to one another's needs for their common well-being and prosperity, and to promote the peace and progress in their regions. The uniting of all these regions under a single sphere on the basis of common existence and the insuring thereby of the stability of that sphere is, I think, a natural conclusion. The idea to establish first a righteous peace in each of the various regions and then establish collectively a just peace for the whole world has long existed also in Europe and America . . .» (Japan Weekly Chronicle vom 4. 7. 1940, S. 10). — Am 24. 1. 1941 erklärte Außenminister Matsuoka im Haushaltsausschuß des Unterhauses im Anschluß an die Äußerung des Ministerpräsidenten Konoe, die Zone sei eine absolute Notwendigkeit für das Bestehen Japans: ». . . the greater East Asia common prosperity sphere should be constructed by all means. The sphere will be extended throughout the world after being consolidated in the region of Asia« (Osaka Mainichi vom 25. 1. 1941).

2) Er nannte im Unterhaus am 24. 1. 1941 eine Zeit von 50 Jahren, die zur Vollendung des Programms benötigt werde (Osaka Mainichi vom 25. 1. 1941).

3) So spricht Handelsminister Kobayashi in seiner Ansprache an die japanische Handelskammer in Tokio am 20. November 1940 von dem ostasiatischen Autarkiegebiet (Osaka Mainichi vom 21. 11. 1940). Derselbe Ausdruck findet sich auch schon in der Verlautbarung der Informationsabteilung des japanischen Kabinetts vom 5. 11. 1940, in der ein Zehnjahres-Plan über den wirtschaftlichen Aufbau Japans, der Mandchurei und Chinas aufgestellt wird (Osaka Mainichi vom 6. 11. 1940).

4) So ausdrücklich z. B. Matsuoka in seiner Rede vor dem Reichstag am 21. Januar 1941 (Osaka Mainichi vom 22. 1. 1941).

Die wirtschaftlichen Bestimmungen in Art. 6 des Vertrages lassen sich in solche, die für das ganze Land gelten, und solche für Sondergebiete teilen. Als Gebiete mit besonderen japanischen Interessen sind Nordchina, die Mongolei und das Untere Yangtsetal zu nennen. Im Norden soll Japan an der Erschließung bestimmter Rohstoffquellen teilnehmen, von denen im Vertrag beispielsweise nur die zur nationalen Verteidigung erforderlichen Mineralien genannt sind (Art. 6 Abs. II). Welche anderen Rohstoffe darunter fallen, wird nicht gesagt. Weiter soll der Waren- und Geldverkehr zwischen dem Norden und Japan durch Rationalisierung besonders gefördert werden (Art. 6 Abs. IV). Berücksichtigt man das Recht, in Nordchina und der Mongolei Truppen zu stationieren (vgl. oben S. 789), so erhält Japan also in Nordchina und der Mongolei eine politische und wirtschaftliche Vorzugsstellung, die es schon lange angestrebt hat, wie in den sog. 21 Forderungen des Jahres 1915 und in den örtlichen Abmachungen der Jahre 1933—1937, d. i. in der Zeit zwischen dem mandchurischen Streit und dem Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges, zum Ausdruck gekommen ist. Im Tal des Unteren Yangtse soll Japan an der Entwicklung des Handels besonders beteiligt werden (Art. 6 Abs. IV). Hier dringt Japan also in ein Gebiet ein, das in früheren Zeiten als ein besonderes Interessengebiet Englands gegolten hat, es aber schon seit längerer Zeit nicht mehr war.

In ganz China soll Japan an der Erschließung der zur nationalen Verteidigung notwendigen, d. h. also in erster Linie der militärisch wichtigen, Rohstoffe teilnehmen (Art. 6 Abs. II Satz 2). Zu diesem Zweck sollen sowohl dem japanischen Staat wie japanischen Privatpersonen die notwendigen Erleichterungen und Vorteile gewährt werden. Die Ausnutzung der Rohstoffquellen soll die Bedürfnisse Chinas berücksichtigen, dabei sollen aber doch den Japanern ausreichende oder gar reichliche Vorteile gewährt werden (Art. 6 Abs. III). Weiterhin soll Japan gemäß einem noch näher festzusetzenden Abkommen ganz allgemein an der Wiederbelebung und Entwicklung der chinesischen Industrie, des Handels, Geld-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens mitarbeiten (Art. 6 Abs. V). Auch diese Bestimmung wird bedeuten, daß Japan auf den genannten Gebieten eine bevorrechtigte Stellung vor den anderen ausländischen Kaufleuten und Industriellen in China einnehmen soll. Wie sich das im einzelnen auf die bestehenden Verträge Chinas mit europäischen Unternehmern zur Entwicklung chinesischer Industrie, des Eisenbahn- oder Flugverkehrs auswirken wird und unter welchen Bedingungen eine Fortführung weiterer Pläne möglich sein werden, ist heute noch nicht zu erkennen.

Von besonderer Bedeutung für China ist die Regelung der im Laufe des Krieges unter japanischen Einfluß geratenen Fabriken, Bergwerke und Handelsunternehmungen. Nach Zeitungsmeldungen hat dieser

Punkt längerer Verhandlungen bedurft, ehe die jetzt in Ziffer 2 und 3 der Verständigung vorliegende Einigung erzielt werden konnte. Betroffen werden sowohl staatliche wie private chinesische Unternehmen. Es ist zwischen Unternehmen, die unter japanischer Militärverwaltung stehen, und den gemeinsam betriebenen japanisch-chinesischen Privatunternehmen, in denen der japanische Partner während des Krieges auf eine oder die andere Weise eingetreten ist, zu unterscheiden. Erstere sollen in die chinesische Verwaltung zurückgeführt werden, soweit sie nicht feindlichen Charakters sind (also wohl Anhängern Chiang Kaisheks gehören), oder militärische Rücksichten der Rückgabe entgegenstehen. In den gemeinsam betriebenen chinesisch-japanischen Unternehmen scheinen Streitigkeiten über die Bewertung des ursprünglich dem chinesischen Partner gehörenden Kapitals und über das Verhältnis der Gesellschaftsanteile an der Tagesordnung zu sein. Diese Fragen sollen durch besondere Abkommen geregelt werden. Das Weiterbestehen und die mitunter angezweifelte Rechtmäßigkeit des Entstehens dieser Partnerschaften wird aber offensichtlich in dem Vertrag stillschweigend vorausgesetzt.

Nach einer Erklärung Matsuokas in der Plenarsitzung des Reichstages vom 27. Januar 1941 sollen die in China besetzten Fabriken, die nicht länger für die Führung militärischer Aktionen benötigt werden, an die Chinesen bereits zurückgegeben worden sein¹⁾. Bei dem Handels- und Industrieministerium der Regierung in Nanking ist ein Ausschuß für die Rückgabe privater Fabriken, die zeitweise unter japanische Militärkontrolle geraten sind, gebildet worden, der die Anträge der früheren chinesischen Eigentümer bearbeitet, die aber teilweise noch mit der Anmeldung ihrer Ansprüche zögern²⁾.

X.

In der Frage der Kriegsentschädigung hatte sich die japanische Regierung bereits früher festgelegt. Der Ministerpräsident Fürst Konoe hatte in seiner grundlegenden Erklärung über die japanischen Kriegsziele und Friedensbedingungen vom 22. Dezember 1938 gesagt³⁾, Japan strebe nicht nach einer Entschädigung für die Kosten der militärischen Operationen. Eine derartige Verpflichtung ist auch in dem Vertrag nicht enthalten⁴⁾. Jedoch hat die chinesische Regierung es in Art. 4

¹⁾ Osaka Mainichi vom 28. 1. 1941.

²⁾ Erklärung des Ministers Lin der Regierung in Nanking, veröffentlicht in Osaka Mainichi vom 20. 8. 1940.

³⁾ Siehe oben S. 775.

⁴⁾ Worauf der Sprecher des Auswärtigen Amts, Suma, in der Pressebesprechung hinweist, indem er die Frage, ob die Bestimmung des Art. 4 des Zusatzprotokolls nicht der Erklärung von Konoe widerspreche, verneint. Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 703.

des Zusatzprotokolls übernommen, den japanischen Untertanen Ersatz für den seit und infolge des Zwischenfalls entstandenen Schaden an Rechten und Interessen zu ersetzen. Diese Vorschrift ist in mehrfacher Beziehung nicht bestimmt und kann verschieden weit ausgelegt werden. Einmal ist der Kreis der Geschädigten nicht genau angegeben. Sicher fallen nicht Schäden des japanischen Staates darunter, sondern nur solche von Einzelpersonen, wie der Sprecher des japanischen Auswärtigen Amtes bemerkt¹⁾, aber, wie man wohl anzunehmen hat, auch solche von Gesellschaften und Korporationen, die von Privatpersonen gebildet sind. Dagegen ist zweifelhaft, ob nur Zivilpersonen oder auch Wehrmachtangehörige darunter fallen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann letzteres angenommen werden. Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Auslegung die Entschädigungspflicht Chinas gewaltig anschwellen würde. Die aufgeworfene Frage hängt eng mit der anderen zusammen, ob nur Sachschäden oder auch persönliche, ob nur materielle oder auch ideelle Schäden zu ersetzen sind. Die Bestimmung spricht von Schäden an Rechten und Interessen und scheint damit Schäden der Person, insbesondere körperliche und solche an der Gesundheit, auszuschließen. Jedoch ist abzuwarten, ob diese Auslegung in der Praxis befolgt wird.

Auch der Umfang der wirtschaftlichen Schäden, an deren Ersatz die Bestimmung wohl in erster Linie denkt, kann sehr verschieden weit gefaßt werden. Außer dem Ersatz für zerstörtes Eigentum kann auch entgangener Gewinn in Frage kommen. Daß der Ersatz in Geld und nicht durch Wiederherstellung des früheren Zustandes in natura zu leisten ist, kann wohl angenommen werden.

Bürger.

Anhang:

Vertrag über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und der chinesischen Republik²⁾

Die Regierung des japanischen Kaiserreiches und die Regierung der Chinesischen Republik³⁾

in dem Wunsche, daß die beiden Länder unter gegenseitiger Respektierung ihrer natürlichen Eigentümlichkeiten und nach dem gemeinsamen Ideal einer Neuordnung im Aufbau Ostasiens auf ethischer Grundlage als

¹⁾ »Individuals«; Japan Weekly Chronicle a. a. O.

²⁾ Übersetzung des Instituts nach den im japanischen Gesetzblatt Kampo Nr. 4173 vom 3. 12. 1940, S. 33 veröffentlichten japanischen und chinesischen Texten. Eine englische Übersetzung, die sich als amtlich bezeichnet, ist in Oriental Economist, Vol. VIII, S. 692 veröffentlicht. Weitere englische Übersetzungen liegen vor in Contemporary Japan, Vol. X (1941), S. 131; Tokyo Gazette, Vol. IV, Nr. 7 (Januar 1941), S. 272; Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 701; Osaka Mainichi vom 1. 12. 1940; The People's Tribune Vol. 29 (1940), S. 386. Von den englischen Übersetzungen weicht die oben gegebene deut-

gute Nachbarn eng zur Schaffung eines ewigen Friedens in Ostasien zusammenarbeiten, und in dem Wunsche, damit als Kernpunkt zu einem Frieden der gesamten Welt beizutragen,

haben zur Festsetzung der Grundsätze für die Beziehungen zwischen den beiden Ländern folgendes vereinbart:

Art. 1.

Die Regierungen der beiden Länder sollen zur dauernden Aufrechterhaltung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern gegenseitig ihre Souveränität und ihr Staatsgebiet¹⁾ respektieren und die Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung und Vertiefung der Freundschaft auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet treffen.

Die Regierungen der beiden Länder vereinbaren, gegenseitig diejenigen Umstände und Gründe zu beseitigen und für die Zukunft zu verbieten, die auf dem Gebiet der Politik, der Diplomatie, der Erziehung, der Propaganda, des Handels und dergleichen die gute Freundschaft zwischen den beiden Ländern zu stören geeignet sind.

Art. 2.

Die Regierungen der beiden Länder sollen für eine kulturelle Harmonie, den kulturellen Aufbau und die kulturelle Entwicklung eng zusammenarbeiten.

Art. 3.

Die Regierungen der beiden Länder vereinbaren, gemeinsam alle kommunistische Tätigkeit der Zerstörung abzuwehren, die geeignet ist, die Ruhe und das Glück der beiden Länder zu gefährden.

Zur Erreichung des vorgenannten Zieles sollen die Regierungen der beiden Länder die kommunistischen Elemente und Organisationen innerhalb ihrer staatlichen Grenzen beseitigen und bei dem Nachrichtenwesen und der Propaganda, die sich auf die Abwehr des Kommunismus beziehen, eng zusammenarbeiten.

Zur Durchführung der Abwehr des Kommunismus beider Länder unterhält Japan auf Grund besonders zu treffender Vereinbarungen zwischen den beiden Ländern für die notwendige Dauer die notwendigen Truppen an bestimmten Plätzen der Mongolei²⁾ und Nordchinas.

sche Übersetzung in manchen Punkten ab. Deutsche Übersetzungen, denen offenbar die Originaltexte nicht zugrunde gelegen haben und die daher teilweise etwas frei in der Übertragung sind, sind erschienen in Monatshefte für Auswärtige Politik, 8 (1941), S. 52 und in Ostasiatische Rundschau, 22 (1941), S. 4.

3) Es wird hier derselbe chinesische Ausdruck (chung-hua-min-kuo, japanisch: chuka minkoku) gebraucht wie ihn die chinesische Nationalregierung benutzt, die meist mit »Chinesische Republik« übersetzt wird. In dem staatsrechtlichen Schrifttum Chinas wird aber für Republik ein anderer Ausdruck verwandt, weshalb gelegentlich für chung-hua-min-kuo auch die Übersetzung mit »Volksstaat« gewählt worden ist. — Im chinesischen Text des Vertrages wird in der Einleitung Japan an zweiter Stelle genannt und vor »China« noch das Wort »Groß« vorgesetzt, wie es auch vor Japan (dai nippon) steht.

¹⁾ Es wird hier ein etwas anderer Ausdruck gebraucht wie in den folgenden Artt. 3 Abs. II, 5 und 7 sowie in Art. 1 des Zusatzprotokolls.

²⁾ Der hier gewählte Ausdruck (chinesisch: Mengchiang) ist der Name des in der inneren Mongolei neu gebildeten mongolischen Staates, dessen Grenzen und geplante

Art. 4.

Die Regierungen der beiden Länder vereinbaren, an der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Ruhe und Ordnung eng zusammenzuarbeiten, solange die nach China entsandten japanischen Truppen auf Grund einer gesondert zu treffenden Bestimmung¹⁾ noch nicht vollständig zurückgezogen worden sind.

Für die notwendige Dauer der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Ruhe und Ordnung werden über die Garnisonsplätze für die japanischen Truppen und über dergleichen Angelegenheiten zwischen den beiden Ländern besondere Abkommen getroffen werden.

Art. 5.

Die Chinesische Regierung erkennt an, daß Japan gemäß der überkommenen Praxis oder zur Sicherstellung der gemeinsamen Interessen der beiden Länder für die notwendige Dauer auf Grund einer zwischen den beiden Ländern zu treffenden besonderen Übereinkunft japanische Marineeinheiten an bestimmten Plätzen innerhalb des chinesischen Staatsgebietes stationieren kann.

Art. 6.

Die Regierungen der beiden Länder sollen mit dem Willen zur gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung und gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern herbeiführen.

Für die Erschließung bestimmter Rohstoffquellen in Nordchina und der Mongolei (Mengchiang), besonders der zur nationalen Verteidigung erforderlichen mineralischen Rohstoffquellen, willigt die Chinesische Regierung in eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern ein. Für die Erschließung bestimmter zur nationalen Verteidigung notwendiger Rohstoffquellen in anderen Gebieten soll die Chinesische Regierung Japan und den japanischen Untertanen die notwendigen Erleichterungen²⁾ gewähren.

Bei der Ausnutzung der im vorstehenden Absatz genannten Rohstoffquellen wird die Chinesische Regierung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse Chinas Japan und den japanischen Untertanen positiv genügende³⁾ Erleichterungen²⁾ gewähren.

Die Regierungen der beiden Länder sollen die notwendigen Maßnahmen treffen, um den allgemeinen Handelsverkehr zu fördern und die Bedarfs-

Ausdehnung noch nicht festliegen. Spekulationen hinsichtlich der möglichen Ausdehnung knüpfen an den Namen an, der keine Abgrenzung von der sog. Äußeren Mongolei, die unter russischem politischem Einfluß steht, enthält und in seinem zweiten Bestandteil auf Hsinchiang (englisch meist Sinkiang; Chinesisch Turkestan) verweisen könnte (vgl. den Leitartikel in Japan Weekly Chronicle vom 5. 12. 1940, S. 699, wo der Ausdruck mit »Mongol-Sinkiang« übersetzt ist). Die englische Übersetzung des Vertrages ebenda S. 701 sagt »Inner Mongolia«, während die in Osaka Mainichi vom 2. 12. 1940 »Mongolia« sagt. In dem Dokument vom 30. 12. 1939 (vgl. oben S. 776) wird der Ausdruck als das Gebiet nördlich der inneren Großen Mauer definiert.

¹⁾ Siehe hierüber Art. 3 des Zusatzprotokolls und oben S. 791 f.

²⁾ Der im Japanischen gebrauchte Ausdruck bengi und der chinesische Ausdruck bien-li sind etwas vage und bedeuten Erleichterungen, Vorteile, Möglichkeiten (englisch etwa facilities).

³⁾ Der hier im japanischen und chinesischen Text gleich verwandte Ausdruck (juban, Chung-fen) bezeichnet ausreichend, auch im Sinne von reichlich.

deckung im Waren- und Geldverkehr zu erleichtern und zu rationalisieren. Die beiden Regierungen sollen besonders eng zusammenarbeiten, um den Handel im Gebiet des unteren Jangtse zu heben und die Bedarfsdeckung im Waren- und Geldverkehr zwischen Japan einerseits und Nordchina und der Mongolei (Mengching) andererseits zu rationalisieren.

Zur Wiederbelebung und Entwicklung des Gewerbes¹⁾, des Geldwesens, des Verkehrs und des Transportwesens in China soll die Japanische Regierung gemäß einem Abkommen zwischen den beiden Ländern China die notwendige Unterstützung und Mitarbeit gewähren.

Art. 7.

Zur²⁾ Entwicklung der neuen chinesisch-japanischen Beziehungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages soll die Japanische Regierung auf die in China ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit verzichten und ihre Konzessionen zurückgeben, und die Chinesische Regierung soll daraufhin ihr Staatsgebiet den japanischen Staatsangehörigen zum Wohnen und zum Gewerbebetrieb öffnen.

Art. 8.

Die Regierungen der beiden Länder werden über konkrete Angelegenheiten, die zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich sind, weitere Abkommen schließen.

Art. 9.

Der vorliegende Vertrag wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Nanking in doppelter Ausfertigung des Vertrages in japanischer und chinesischer Sprache am 30. Tage des 11. Monats des 15. Jahres Showa, d. i. am 30. Tage des 11. Monats des 29. Jahres der chinesischen Republik.

Der Sonderbevollmächtigte Botschafter des japanischen Kaiserreichs:

Abe Nobuyuki (Siegel).

Der Präsident des Vollzugsamts der Chinesischen Regierung:

Wang Chingwei (Siegel).

Zusatzprotokoll

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und der Republik China haben die Bevollmächtigten der beiden Länder Folgendes vereinbart:

Art. 1.

Die Regierung der Chinesischen Republik wird unter Berücksichtigung, daß während der Zeit, in der Japan in dem chinesischen Staatsgebiet die

¹⁾ Im weiten, sowohl Industrie und Handwerk wie Handelsgewerbe umfassenden Sinne.

²⁾ Im chinesischen Text ist hier ein in juristischen Urkunden wenig gebräuchliches Wort verwandt, das mit »Als Folge der . . .« hier zu übersetzen wäre.

augenblicklichen Kriegshandlungen¹⁾ fortsetzt, ein besonderer Zustand zur Durchführung der genannten Kriegshandlungen besteht, und unter Berücksichtigung, daß Japan die zur Erreichung des Zweckes der genannten kriegerischen Handlungen notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, deshalb die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Während der Fortsetzung der Kriegshandlungen muß der im vorstehenden Absatz angegebene besondere Zustand, soweit dadurch die Erreichung des Zieles der Kriegshandlungen nicht beeinträchtigt wird, gemäß dem Sinn des Hauptvertrages und seines Zusatzprotokolls den sich ändernden Umständen angepaßt werden.

Art. 2.

Wenn eine der von der früheren Provisorischen Chinesischen Regierung und der früheren Chinesischen Reformregierung getroffenen und von der Regierung der Chinesischen Republik übernommenen und vorläufig aufrechterhaltenen Maßnahmen einer Anpassung bedarf, die aber noch nicht erfolgt ist, soll, soweit es die Lage erlaubt, eine Anpassung durch eine Übereinkunft zwischen den beiden Ländern gemäß dem Sinn des Vertrages und seines Zusatzprotokolls erfolgen²⁾.

Art. 3.

Wenn zwischen den beiden Ländern der vollständige Frieden³⁾ wiederhergestellt und der Kriegszustand beendet ist, soll die Zurückziehung der japanischen Truppen, mit Ausnahme derjenigen, deren Stationierung auf dem heute unterzeichneten Vertrag über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und der Chinesischen Republik oder den zur Zeit bestehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Ländern beruhen, begonnen werden. Die Zurückziehung soll innerhalb von zwei Jahren des Bestehens einer festen Ruhe und Ordnung⁴⁾ vollendet sein. Die Chinesische Regierung soll während dieser Zeitdauer das Bestehen der Ruhe und Ordnung garantieren.

Art. 4.

Die Chinesische Regierung soll Ersatz für den Schaden an Rechten und Interessen leisten, den japanische Staatsangehörige seit der Entstehung des Zwischenfalles infolge des Zwischenfalles in China erlitten haben.

Die Japanische Regierung soll mit der Chinesischen Regierung an der Hilfe für die durch den Zwischenfall notleidend gewordenen Chinesen zusammenarbeiten.

Art. 5.

Dieses Protokoll wird gleichzeitig mit dem Vertrag wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Länder das vorliegende Protokoll unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

¹⁾ Die englischen Übersetzungen sagen hier »warlike operations«. Der hier im japanischen wie im chinesischen Text verwandte gleiche Ausdruck (jap. senso, chin. chang-cheng) ist der im völkerrechtlichen Schrifttum gebräuchliche Ausdruck für Krieg.

²⁾ Die englische Übersetzung enthält einige Kürzungen.

³⁾ Es handelt sich um den in der fernöstlichen Völkerrechtswissenschaft gebräuchlichen Ausdruck für Frieden, wie er z. B. im Wort Friedensvertrag vorkommt.

⁴⁾ Die Formulierung ist hier nicht ganz bestimmt. Die englischen Übersetzungen sagen »within two years with the firm establishment of peace and order«. Es scheint demnach erforderlich zu sein, daß zwei Jahre lang der ruhige Zustand bestehen muß, ehe die Räumung beendet zu sein braucht.

Geschehen in Nanking am 30. Tage des 11. Monats im 15. Jahre Showa, d. i. am 30. Tage des 11. Monats im 29. Jahre der chinesischen Republik, in doppelter Ausfertigung in japanischer und chinesischer Sprache.

Der Sonderbevollmächtigte Botschafter des japanischen Kaiserreichs:

Abe Nobuyuki (Siegel).

Der Präsident des Vollzugsamts der Chinesischen Regierung:

Wang Chingwei (Siegel).

Verständigung der Bevollmächtigten Japans und Chinas in Bezug auf das Zusatzprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und der Republik China und in Zusammenhang mit den Artikeln 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu dem Vertrage haben die Bevollmächtigten der beiden Länder folgende Verständigung getroffen:

1. Über die verschiedenen chinesischen Steuerämter, die sich infolge der militärischen Notwendigkeiten in einer besonderen Lage befinden, soll sogleich eine Regelung im Sinne der Achtung der Selbständigkeit der chinesischen Finanzen getroffen werden.

2. Über die zur Zeit von dem japanischen Militär verwalteten¹⁾, öffentlich und privat betriebenen chinesischen Fabriken, Bergwerke und Handelsunternehmen sollen mit Ausnahme derjenigen, die feindlichen Charakter haben oder bei denen infolge militärischer Notwendigkeiten oder sonstwie ein besonderer zwingender Grund vorliegt, sogleich im Wege der Rationalisierung die notwendigen Maßnahmen zur Rückführung in chinesische Verwaltung getroffen werden.

3. Wenn in von Japanern und Chinesen gemeinsam betriebenen Unternehmen eine Berichtigung der Bewertung des ursprünglich vorhandenen Kapitals, des Verhältnisses der Einlagen oder dergleichen Angelegenheiten notwendig ist, so werden die Maßnahmen zur Berichtigung auf Grund besonderer Abmachungen zwischen den beiden Ländern getroffen.

4. Die Chinesische Regierung kann, wenn eine Lenkung des Außenhandels notwendig ist, die Lenkung selbständig vornehmen. Jedoch darf sie sich nicht in Widerspruch zu dem in Art. 6 des Vertrages niedergelegten Grundsatz der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Japan und China setzen. Außerdem muß sie während der Dauer des Zwischenfalls²⁾ die japanische Seite über die Regelung der Lenkung konsultieren.

5. Über die Angelegenheiten des Verkehrs- und Nachrichtenwesens in China, die einer Regelung bedürfen, werden nach den zwischen den beiden Ländern gesondert zu treffenden Abkommen, soweit es die Umstände erlauben, sogleich Maßnahmen zur Berichtigung getroffen.

¹⁾ Die englische Übersetzung in Osaka Mainichi sagt hier »controlled«, was aber zu allgemein ist. Es wird derselbe Ausdruck verwandt wie am Schluß der Bestimmung, die ebenda richtig mit Chinese »management« wiedergegeben wird.

²⁾ D. i. der chinesisch-japanische Krieg.

Geschehen in Nanking am 30. Tage des 11. Monats im 15. Jahre Showa,
d. i. am 30. Tage des 11. Monats im 29. Jahre der chinesischen Republik,
in doppelter Ausfertigung in japanischer und chinesischer Sprache.

Der Sonderbevollmächtigte Botschafter des japanischen Kaiserreichs:
Abe Nobuyuki (Siegel).

Der Präsident des Vollzugsamts der Chinesischen Regierung:
Wang Chingwei (Siegel).

Gemeinsame japanisch-mandschurisch-chinesische Erklärung¹⁾

Die Regierung des japanischen Kaiserreichs, die Regierung des Mandschurischen Kaiserreichs und die Regierung der Chinesischen Republik in dem Wunsche, daß die drei Länder unter gegenseitiger Respektierung ihrer natürlichen Eigentümlichkeiten und nach dem gemeinsamen Ideal einer Neuordnung im Aufbau Ostasiens auf ethischer Grundlage als gute Nachbarn eng zur Schaffung eines ewigen Friedens in Ostasien zusammenarbeiten, und in dem Wunsche, damit als Kernpunkt zu einem Frieden der gesamten Welt beizutragen,

erklären Folgendes:

1. Japan, die Mandschurei und China respektieren gegenseitig ihre Souveränität und ihr Staatsgebiet.

2. Japan, die Mandschurei und China werden alle notwendigen Maßnahmen treffen, so daß die Unterstützung zwischen den drei Ländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, insbesondere die gute Nachbarschaft, die gute Freundschaft, die gemeinsame Abwehr des Kommunismus und die wirtschaftliche Zusammenarbeit wirklichen Erfolg haben.

3. Japan, die Mandschurei und China werden gemäß dem Sinne dieser Erklärung sogleich Vereinbarungen schließen.

Geschehen in Nanking am 30. Tage des 11. Monats im 15. Jahre Showa,
d. i. am 30. Tage des 11. Monats im 7. Jahre Kangte, am 30. Tage des 11. Monats im 29. Jahre der chinesischen Republik.

Der Bevollmächtigte des japanischen Kaiserreichs:
Botschafter Abe Nobuyuki (Siegel).

Der Staatsrat des Mandschurischen Kaiserreichs:
Tsang Shih-i (Siegel).

Der Präsident des Vollzugsamts der Chinesischen Regierung:
Wang Chingwei (Siegel).

¹⁾ Der Text ist im japan. Amtsblatt Kampo dreimal abgedruckt, einmal in japanischer, zweimal in chinesischer Sprache. Einer der beiden Texte in chinesischer Sprache bezieht sich auf den mandschurischen Partner, kenntlich daran, daß er im Anfang die Mandschurei an erster Stelle nennt, während im letzten Text China an erster Stelle steht, darauf Japan und die Mandschurei. Diese veränderte Aufzählung kehrt auch in den einzelnen Vorschriften wieder.